

**Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht  
- Heft 3 - Jahrgang 2015 - 31.08.2015 - ISSN 2195-7096 -**

**In diesem Heft:**

**Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil V – Das Ergebnis der Analyse des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) aufbauend auf den Ergebnissen der historischen Analyse - Teil 2**

**Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Teil V – Das Ergebnis der Analyse des Beispiels für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) aufbauend auf den Ergebnissen der historischen Analyse - Teil 2**

In der vorliegenden Aufsatzreihe beschäftigt sich die Verfasserin gegenwärtig mit dem Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273). In diesem Kontext hat die Verfasserin folgende Themen untersucht:

- A. Die Manuskripte inländischer Urheber als Schriftwerke;
- B. Der Urheberrechtsschutz ungedruckter Schriftwerke als Schriftwerke;
- C. Kein urheberrechtlicher Titelschutz.

**A. Die Manuskripte inländischer Urheber als Schriftwerke**

**Zum Unterfallen des Begriffs der „Manuskripte“ inländischer Urheber unter den Begriff der „Schriftwerke“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273)**

In der vorliegenden Aufsatzreihe beschäftigt sich die Verfasserin gegenwärtig mit dem Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273). In diesem Kontext hat die Verfasserin untersucht, ob der Begriff der „Manuskripte“ inländischer Urheber unter den Begriff der „Schriftwerke“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273) fiel. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Teil I. dargestellt. Diese Ergebnisse basieren auf einer historischen Analyse, die sich im Teil II. nach einzelnen Regelungen gliedert und im Teil III. in historischer Reihenfolge findet.

Hingewiesen sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf, dass die maßgebliche Rechtslage hinsichtlich des Urheberrechtsgesetzes hier die Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) ist. Die folgenden Ausführungen beziehen sich also nicht auf die zurzeit geltende Rechtslage. Es handelt sich hierbei lediglich um Untersuchungen, die für die Verfasserin die Grundlage dafür bilden sollen, ausgehend von den Ergebnissen ihrer Untersuchungen die geltende Rechtslage zu untersuchen. Die Begründung dafür, dass die Verfasserin zunächst das Urheberrechtsgesetz in seiner Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) untersucht, um von hier ausgehend die weitere Entwicklung des Urheberrechtsgesetzes zu untersuchen, ist, dass mit dem Urheberrechtsgesetz in der Fassung vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273) eine wichtige Urheberrechtsreform ihren Abschluss fand, ferner dass neben die Berner Übereinkunft hiernach zusätzlich das

Welturheberrechtsabkommen trat und last but not least, dass der technologische Fortschritt Computerprogramme hervorbrachte und dass dieser technologische Fortschritt hin zu Computerprogrammen besondere Auswirkungen auf das deutsche Urheberrechtsgesetz hatte, wie die Einfügung der Computerprogramme in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG und die Einfügung eines achten Abschnitts mit besonderen Bestimmungen für Computerprogramme in den ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes vielleicht erahnen lassen.

## **I. Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung**

Zum Zwecke der Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung vertritt die Verfasserin zunächst diejenige Meinung, die sie sich aufgrund ihrer Untersuchungen zu dieser Frage selbst gebildet hat (1.). Sodann begründet die Verfasserin ihre Auffassung (2.). Das hieraus resultierende Ergebnis stellt die Verfasserin kurz dar (3.). An dieses Ergebnis schließen sich die Erläuterungen der Verfasserin über die Abgrenzung des Begriffs des „Manuskripts“ vom Begriff des „Schriftwerks“ (4.) an. Schließlich stellt die Verfasserin die rechtlichen Grundlagen ihrer Auffassung und die jeweiligen Ausführungen hierzu in den Materialien dar (5.).

### **1. Eigene Auffassung**

Nach Auffassung der Verfasserin fiel der Begriff der „Manuskripte“ inländischer Urheber unter den Begriff der „Schriftwerke“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273).

### **2. Begründung der eigenen Auffassung**

Die von der Verfasserin hier vertretene Auffassung wird gestützt durch die Ergebnisse ihrer historischen Analyse des urheberrechtlichen Schutzes von Manuskripten. Diese Ergebnisse sollen im Folgenden zusammengefasst werden:

Das Unterfallen des Begriffs der „Manuskripte“ inländischer Urheber unter den Begriff der „Schriftwerke“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273) wurde in § 120 Absatz 1 Satz 1 UrhG in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273) klargestellt. Diese Klarstellung erfolgte, nachdem der urheberrechtliche Schutz der Manuskripte als Schriftwerke zunächst ausdrücklich gesetzlich geregelt war. Nach der damaligen Legaldefinition des Begriffs der „Manuskripte“ handelte es sich bei Manuskripten um noch nicht veröffentlichte Schriftwerke. Der ausdrückliche urheberrechtliche Schutz der Manuskripte als Schriftwerke wich dann einer Klarstellung dieses Schutzes. Nunmehr handelte es sich bei den Manuskripten jedoch nicht mehr um noch nicht veröffentlichte Schriftwerke, sondern um nicht erschienene Schriftwerke. Diese soeben erwähnte Klarstellung wurde kontinuierlich beibehalten. Dies gilt ebenfalls für § 120 Absatz 1 Satz 1 UrhG in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273), der regelte, dass inländische Urheber auch für ihre nicht erschienenen Werke urheberrechtlichen Schutz genossen. Inländische Urheber genossen also hiernach für ihre Manuskripte urheberrechtlichen Schutz. Denn der Begriff der „Manuskripte“ bezeichnete die nicht erschienenen Schriftwerke. Nach Auffassung der Verfasserin ist nicht ersichtlich, dass eine Änderung der Begriffsdefinition der „Manuskripte“ als nicht erschienene Schriftwerke erfolgt war. Aus dieser Begriffsdefinition der „Manuskripte“ als nicht erschienene Schriftwerke ergab sich, nach Auffassung der

Verfasserin, dass der Begriff der „Manuskripte“ einen Unterfall des Begriffs der „Schriftwerke“ darstellte, nämlich nicht erschienene Schriftwerke, und dass der Begriff der „Manuskripte“ als solcher Unterfall dem Begriff der „Schriftwerke“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl. (1965) I 1273) unterfiel.

Im Einzelnen ist hierzu das Folgende darzustellen:

Nach §. 1. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken waren Manuskripte als Schriftwerke urheberrechtlich geschützt. Hierbei verstand dieses Gesetz unter dem Begriff der „Manuskripte“ die noch nicht veröffentlichten Schriftwerke (vgl. Legaldefinition des § 5 Buchstabe a) dieses Gesetzes). Der urheberrechtliche Schutz der Manuskripte als Schriftwerke war ausdrücklich in § 5 Buchstabe a) dieses Gesetzes geregelt, obwohl dies, streng genommen, überflüssig sei, weil dieser urheberrechtliche Schutz bereits durch den §. 1. des Gesetzes erfolge.<sup>1</sup> Die ausdrückliche Regelung des urheberrechtlichen Schutzes von Manuskripten als Schriftwerke sollte lediglich vermeiden, dass angenommen werde, dass Manuskripte nicht mehr als Schriftwerke urheberrechtlich geschützt seien, weil die Regelung hierzu, die sich in den meisten bisherigen Gesetzen fand, keinen Eingang in dieses Gesetz gefunden habe.<sup>2</sup>

Auch nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst blieben Manuskripte als Schriftwerke urheberrechtlich geschützt. Der zuvor in § 5 Buchstabe a) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken noch ausdrücklich erfolgende urheberrechtliche Schutz von Manuskripten als Schriftwerke wurde in diesem Gesetz, soweit es sich um reichsangehörige Urheber handelte, im §. 54 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst jedoch nur noch klargestellt.<sup>3</sup> Ferner ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin aus dem Wortlaut des §. 54 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, dass der Begriff der „Manuskripte“ nicht mehr die noch nicht veröffentlichten, sondern die nicht erschienenen Schriftwerke bezeichnete. Denn nach dem Wortlaut dieser Regelung, die den zuvor in § 5 Buchstabe a) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken ausdrücklich geregelten urheberrechtlichen Schutz der Manuskripte als Schriftwerke klarstellen sollte, ergibt sich, dass die Reichsangehörigen den urheberrechtlichen Schutz für ihre nicht erschienenen Werke genossen.<sup>4</sup> Für den Begriff der „Manuskripte“ bedeutet dies, dass, wenn ihr urheberrechtlicher Schutz durch diese Regelung klargestellt werden sollte, es sich bei den Manuskripten um nicht erschienene Werke beziehungsweise Schriftwerke handeln musste.

Nach Auffassung der Verfasserin war der urheberrechtliche Schutz von Manuskripten inländischer Urheber als Schriftwerke seit dem bis einschließlich der hier in Rede stehenden Rechtslage des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I 1273) kontinuierlich klargestellt. Diese

---

<sup>1</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 22 (1870).

<sup>2</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 22 (1870).

<sup>3</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 13 ff.

<sup>4</sup> Vgl. §. 54. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (RGBl (1901) 227).

Auffassung wird durch die historische Analyse der Klarstellung des urheberrechtlichen Schutzes von Manuskripten inländischer Urheber als Schriftwerke mittels der historischen Analyse des § 54 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst gestützt. Diese historische Analyse hat zum Ergebnis, dass die in § 54 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst erfolgte Klarstellung des urheberrechtlichen Schutzes von Manuskripten inländischer Urheber als Schriftwerke kontinuierlich bis zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 (BGBl (1965) I 1273) und auch durch dieses Gesetz – hier durch § 120 Absatz 1 Satz 1 UrhG in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) - beibehalten wurde.

### **3. Ergebnis**

Nach Auffassung der Verfasserin fiel der Begriff der „Manuskripte“ inländischer Urheber unter den Begriff der „Schriftwerke“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273). Der Begriff der „Manuskripte“ inländischer Urheber stellte einen Unterfall des Begriffs der „Schriftwerke“ dar, nämlich nicht erschienene Schriftwerke. Dies wurde in § 120 Absatz 1 Satz 1 UrhG in der Fassung vom 9. September 1965 (BGBl (1965) klargestellt.

### **4. Abgrenzung des Begriffs des „Manuskripts“ vom Begriff des „Schriftwerks“**

#### **4.1. Abgrenzung**

Der Begriff der „Manuskripte“ inländischer Urheber bezeichnete also die nicht erschienenen Schriftwerke. Der Begriff der „Manuskript“ inländischer Urheber war demnach von dem Begriff der „Schriftwerke“ derart abzugrenzen, dass es sich bei einem Schriftwerk um ein Manuskript eines inländischen Urhebers handelte, wenn das Schriftwerk nicht erschienen war.

#### **4.2. Abgrenzungsmerkmal „Erscheinen“**

Die Abgrenzung des Begriffs der „Manuskripte“ inländischer Urheber von dem Begriff der „Schriftwerke“ erfolgte also mittels der Frage, ob das Schriftwerk erschienen ist. Das Abgrenzungsmerkmal war demnach der Begriff des Erscheinens.

#### **4.3. Erscheinen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273**

Der Begriff des Erscheinens war in § 6 Absatz 2 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 legal definiert. Für das Erscheinen von Schriftwerken war hierbei allein die Legaldefinition des § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 maßgeblich. Diese lautete: „Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.“<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> BGBl (1965) I, 1273.

#### **4.4. Das Verhältnis des Erscheinensbegriffs nach § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 zum Begriff der „veröffentlichten Werke“ nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft**

Der Erscheinensbegriff nach § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 wurde mit dem Begriff der „veröffentlichten Werke“ nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft in Einklang gebracht. Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft lautete: „Unter „veröffentlichten Werken“ im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 sind die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen.“<sup>6</sup> Aus den sogleich unten dargestellten Materialien ergibt sich zu dem Ineinklangbringen des Erscheinensbegriffs nach § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 mit dem Begriff der „veröffentlichten Werke“ nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, dass die Legaldefinition der „veröffentlichten Werke“ u. a. im Sinne des Artikels 4 nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft dem Begriff des Erscheinens nach Auffassung der deutschen Rechtsprechung entsprach. Diese Legaldefinition der „veröffentlichten Werke“ wurde von der Legaldefinition des Erscheinens nach § 6 Absatz 2 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 ausdrücklich aufgenommen. Hierdurch sollte der Erscheinensbegriff des § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 der Regelung in Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft entsprechen.

#### **5. Die rechtlichen Grundlagen der Auffassung der Verfasserin und die jeweiligen Ausführungen hierzu in den Materialien**

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 gehörten zu den Beispielen für die geschützten Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst die Sprachwerke. Als Beispiel für die Sprachwerke wurden in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 auch die Schriftwerke genannt. Unter den Begriff der Schriftwerke des § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 fielen auch die Manuskripte inländischer Urheber. Dies stellte § 120 Absatz 1 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 klar, der lautete:

„Deutsche Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind.“

Die Abgrenzung des Begriffs der „Manuskripte“ inländischer Urheber von dem Begriff der „Schriftwerke“ erfolgte hierbei anhand des Merkmals des Erscheinens. Der Begriff des Erscheinens war in § 6 Absatz 2 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 legal definiert. Im Hinblick auf die Schriftwerke war der Erscheinensbegriff nach § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 maßgeblich. Dieser lautete:

„Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.“<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> BGBl (1965) II S. 1214.

<sup>7</sup> BGBl (1965) I, 1273.

Zu dieser Legaldefinition des § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien das Folgende:

„Nach *Absatz 2 Satz 1* ist ein Werk erschienen, sobald mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl nach ihrer Herstellung der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Hinsichtlich des Erfordernisses der Zustimmung des Berechtigten gilt das gleiche wie bei der Veröffentlichung [Hieraus ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin, dass die Zustimmung des Berechtigten vorliegt, wenn der Berechtigte entweder vorher in das Erscheinen eingewilligt oder es nachträglich genehmigt hat.<sup>8</sup> Berechtigt zum Erscheinenlassen ist in erster Linie der Urheber selbst, ferner derjenige, dem ein die Befugnis zum Erscheinenlassen einschließendes Nutzungsrecht eingeräumt ist.<sup>9</sup>]. Nach dem Entwurf genügt zum Erscheinen, daß Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit angeboten werden; sie brauchen also nicht schon in Verkehr gebracht worden zu sein. Andererseits soll die bloße Aufforderung, Bestellungen auf noch nicht vorhandene Vervielfältigungsstücke zu machen, zum Begriff des Erscheinens nicht ausreichen; die Vervielfältigungsstücke müssen schon hergestellt sein, und zwar in einer zur Deckung des normalen Bedarfs genügenden Anzahl. Soweit es, wie bei den Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 131 sowie §§ 134 bis 137), auf den Ort des Erscheinens ankommt, ist durch die Formulierung „nach ihrer Herstellung der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht“ klargestellt, daß die Herstellung der Vervielfältigungsstücke zwar Voraussetzung, nicht aber Bestandteil des Erscheinensbegriffs ist. Ein Werk ist danach überall dort erschienen, wo Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind; der Ort der Herstellung der Vervielfältigungsstücke ist gleichgültig.

Für das Erscheinen eines Werkes ist es unerheblich, ob die Vervielfältigungsstücke durch Veräußerung oder lediglich durch Verleihen oder Vermieten in Verkehr gebracht worden sind. Auch ein Werk der Musik, dessen Notenmaterial vom Verlag nur leihweise für Aufführungen zur Verfügung gestellt worden ist, ist erschienen, ebenso ein Film, der in Verleih gegeben worden ist. Entsprechend genügt ein öffentliches Angebot zur Leihe oder zur Miete; ein Angebot der Vervielfältigungsstücke zum Erwerb ist nicht erforderlich. Dieser weite Erscheinensbegriff entspricht der Regelung in Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft. Dem Vorschlag, den Begriff einzuengen in der Weise, daß nur ein Angebot zum Erwerb oder ein Inverkehrbringen durch Veräußerung das Erscheinen des Werkes bewirkt, wird deshalb nicht gefolgt.“<sup>10</sup>

Wie sich hieraus ergibt, stand der Erscheinensbegriff des § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 im Einklang mit dem Begriff der „veröffentlichten Werke“ nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft. Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft lautete:

„Unter „veröffentlichten Werken“ im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 sind die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen.“<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: BT-Drs. IV/270, S. 40.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu: BT-Drs. IV/270, S. 40.

<sup>10</sup> BT-Drs. IV/270, S. 40.

<sup>11</sup> BGBl (1965) II S. 1214.

Aus der Denkschrift ergibt sich zu diesem Begriff der „veröffentlichten Werke“ nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft das Folgende:

„In Absatz 4 ist der Begriff der Veröffentlichung näher erläutert worden. Nach Satz 1 sind im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 unter veröffentlichten Werken die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Diese Begriffsbestimmung entspricht der deutschen Rechtsprechung nach dem geltenden Recht hinsichtlich des Begriffs des Erscheinens. In den Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes ist für das künftige Recht eine solche Bestimmung ausdrücklich aufgenommen worden (§ 6 Abs. 2). [...]“<sup>12</sup>

Zu dem Ineinklangbringen des Erscheinensbegriffs nach § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 mit dem Begriff der „veröffentlichten Werke“ nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft ist das Folgende darzustellen:

Die Legaldefinition der „veröffentlichten Werke“ u. a. im Sinne des Artikels 4 nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft entsprach dem Begriff des Erscheinens nach Auffassung der deutschen Rechtsprechung. Diese Legaldefinition der „veröffentlichten Werke“ wurde von der Legaldefinition des Erscheinens nach § 6 Absatz 2 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 ausdrücklich aufgenommen. Hierdurch sollte der Erscheinensbegriff des § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 der Regelung in Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft entsprechen.

Der urheberrechtliche Schutz der Manuskripte inländischer Urheber als Schriftwerke war im Übrigen damals auch nach der Berner Übereinkunft nicht ausgeschlossen, wie sich aus Artikel 4 Absatz 1 RBÜ 1948 in der im BGBl (1965) II S. 1214 veröffentlichten Fassung ergibt, der lautete:

„Die einem Verbandsland angehörigen Urheber genießen sowohl für ihre unveröffentlichten als auch für ihre zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in der vorliegenden Übereinkunft besonders gewährten Rechte.“

Bei den hier erwähnten „unveröffentlichten Werken“ handelt es sich um solche Werke, die die Voraussetzungen des „veröffentlichten Werkes“ nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft nicht erfüllen und somit auch nicht im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung BGBl. (1965) I, 1273 erschienen sind.

## **II. Historische Analyse – Gegliedert nach einzelnen Regelungen**

### **1. Historische Analyse zu § 120 Absatz 1 Satz 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273)**

---

<sup>12</sup> BT-Drs. IV/277, S. 24.



## **§ 5 Buchstabe a) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken**

Nach § 5 Buchstabe a) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken waren Manuskripte als Schriftwerke urheberrechtlich geschützt. § 5 Buchstabe a) dieses Gesetzes in der im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes verkündeten Fassung lautete:

„§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten).

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;“<sup>13</sup>

In den Motiven zu dieser Regelung hieß es:

„Die Aufnahme dieser Bestimmung ist, strenge genommen, überflüssig, da der §. 1. sowohl die veröffentlichten, als auch die nicht veröffentlichten Schriftwerke umfaßt. Die Bestimmung ist nur aus praktischen Gründen aufgenommen worden, weil sie sich in den meisten bisherigen Gesetzen ebenfalls findet, und die Fortlassung bei nicht genauer Prüfung zu der Annahme verleiten könnte, als solle der Abdruck von Manuskripten gestattet sein.“<sup>14</sup>

## **§ 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst**

§ 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst lautete:

„§. 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;

[...].“<sup>15</sup>

In der Gesetzesbegründung hieß es zu §. 1:

„§. 1.

[...]. Daß der Schutz, soweit es sich um inländische Urheber handelt, auch die nicht erschienen Werke umfaßt (Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 5 unter a), wird im §. 54 klargestellt.“<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1870, 339.

<sup>14</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 22 (1870).

<sup>15</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 1.

<sup>16</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 13 ff.

## Weitere historische Analyse

Die historische Analyse des § 54 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst soll dazu dienen, die weitere historische Entwicklung bis zu § 120 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 nachzuvollziehen. Bevor mit dieser historischen Analyse des § 54 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst begonnen werden kann, sind jedoch zunächst die diesem Gesetz vorhergehenden Gesetze nach Regelungen zu untersuchen, die § 54 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst entsprachen.

### **Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken**

Eine dem § 54 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst entsprechende Regelung findet sich in §. 61. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.

§. 61. Absatz 1 in der Fassung des Gesetz-Entwurfs Nr. 7 der Drucksachen, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste lautete:

„§. 72.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel, ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

[...].“<sup>17</sup>

In den Motiven hieß es hierzu:

„Der Gesetzentwurf schließt sich im Wesentlichen dem Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 Artikel 66. an. Er geht von dem einfachen Prinzip aus, daß das Autorrecht seine Grundlage in der Person des Autors findet und daß daher alle Werke eines inländischen Autors auch den Schutz des inländischen Gesetzes finden müssen, gleichviel wo sie produziert sind, gleichviel, ob sie veröffentlicht sind oder nicht, gleichviel aber auch, ob im Falle der Publikation das Werk im Inlande oder im Auslande erschienen ist.“<sup>18</sup>

§. 61. Absatz 1 in der Fassung der Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, mit Ausschluß der §§. 1., 3. und 8., mit den Beschlüssen der VI. Kommission lautete:

„§. 72.

---

<sup>17</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. Drs. Nr. 7, S. 17.

<sup>18</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. Drs. Nr. 7, S. 54.

Unverändert.“<sup>19</sup>

Aus dem Bericht der VI. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 7 der Drucksachen, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste ergibt sich hierzu nichts.<sup>20</sup>

§. 61. Absatz 1 in der Fassung der Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung lautete:

„§. 61. (§. 72. d. Vorl.)  
Unverändert.“<sup>21</sup>

§. 61. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870. (BGBl des Norddeutschen Bundes (1870) 339) in der Fassung, die im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes (1870) 339 verkündet worden ist, lautete:

„§. 61.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

[...].“

### **Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227**

§. 54. des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst lautete:

„§. 54.

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.“<sup>22</sup>

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Damit rechtfertigt sich die Regelung von selbst, welche die Frage im Entwurfe gefunden hat. Er hält den Grundsatz fest, daß die Reichsangehörigen schon vor der Veröffentlichung ihrer Werke und auch für die im Ausland erschienen Werke Schutz genießen (§. 54), Ausländer nur dann Schutz erlangen, wenn sie ihr Werk in Deutschland erscheinen lassen (§. 55).“<sup>23</sup>

---

<sup>19</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. Dr. Nr. 138, S. 53.

<sup>20</sup> Vgl. Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. Dr. Nr. 138, S. 32.

<sup>21</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. Dr. Nr. 162, S. 19.

<sup>22</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. 97, S. 9.

<sup>23</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. 97, S. 43.

§. 54. in der Fassung der Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst – Nr. 97 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der XI. Kommission lautete:

„§. 54.

Unverändert.“<sup>24</sup>

In dem Bericht der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst – Nr. 97 der Drucksachen – hieß es hierzu:

„§. 54.

Einfluß der Reichsangehörigkeit der Urheber auf den Schutz ihrer Werke.

§§. 52, 53, 54 wurden ohne Widerspruch angenommen.“<sup>25</sup>

§. 54. in der Fassung der Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst – Nr. 97 und 214 der Drucksachen – mit den Beschlüssen des Reichstags in **zweiter** Berathung lautete:

„§§. 34 bis 59

unverändert nach den Beschlüssen der XI. Kommission in Nr. 214 der Drucksachen.“<sup>26</sup>

§. 54. in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst lautete:

„§. 54.

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.“<sup>27</sup>

In der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901 (RGBl (1901) 227) lautete §. 54. wie folgt:

„§. 54.

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.“

**Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932**

---

<sup>24</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. Nr. 214, S. 99.

<sup>25</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. Nr. 214, S. 76.

<sup>26</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. Nr. 259, S. 2.

<sup>27</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. Nr. 300, S. 9.

Aus dem Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932 -<sup>28</sup> ist § 81 darzustellen.

§ 81 RJM-Entwurf 1932 lautete:

**„§ 81.  
Werke der Reichsangehörigen.**

Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen alle Werke, deren Urheber (§ 7) Reichsangehörige sind, gleichviel, ob und wo das Werk erschienen ist.“<sup>29</sup>

In der Begründung hieß es hierzu:

„Der Anwendungsbereich der urheberrechtlichen Vorschriften ist im Entwurf entsprechend den Vorschriften in den §§ 54, 55 LUG., § 51 KUG. abgegrenzt. Der Entwurf hält hiernach an dem Grundsatz fest, daß die Reichsangehörigen schon vor der Veröffentlichung ihrer Werke und auch für die im Ausland erschienenen Werke Urheberrechtsschutz genießen. [...]“<sup>30</sup>

**Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)**

Aus dem Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)<sup>31</sup> ist § 68 darzustellen.

§ 68 des Entwurfs Dr. Hoffmanns lautete:

**„§ 68.** (1) Den Schutz dieses Gesetzes genießen alle Werke, deren Urheber (§ 4) Staatsangehöriger des Deutschen Reichs oder Österreichs sind, gleichviel, ob und wo das Werk erschienen ist.“<sup>32</sup>

In der Begründung hieß es hierzu:

**„§ 68** entspricht § 81 des amtlichen Entwurfs, [...]“<sup>33</sup>

**Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes. (Auf der Grundlage des Amtlichen Entwurfes von 1933 und der Vorschläge des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der**

---

<sup>28</sup> Im Folgenden als RJM-Entwurf 1932 bezeichnet.

<sup>29</sup> Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin, 1932, Walter de Gruyter & Co., S. 27.

<sup>30</sup> Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin, 1932, Walter de Gruyter & Co., S. 129.

<sup>31</sup> Im Folgenden als Entwurf Dr. Hoffmann bezeichnet.

<sup>32</sup> Ein deutsches Urheberrechtsgesetz – Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann, Berlin, 1933, Verlag Franz Vahlen, S. 20.

<sup>33</sup> Ein deutsches Urheberrechtsgesetz – Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann, Berlin, 1933, Verlag Franz Vahlen, S. 100.

**Akademie für Deutsches Recht.), (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)**

Aus dem Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes. (Auf der Grundlage des Amtlichen Entwurfes von 1933 und der Vorschläge des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht.), (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)<sup>34</sup> ist § 82 darzustellen.

§ 82 des Akademie-Entwurfs lautete:

„§ 82.

**Werke der Reichsangehörigen.**

Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen alle Werke, deren Urheber (§ 5) Reichsangehörige sind, gleichviel ob und wo das Werk erschienen ist.“

**Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954**

Aus dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums<sup>35</sup> ist § 127 Satz 1 darzustellen.

§ 127 Satz 1 des Referentenentwurfs lautete:

„§ 127

Werke von deutschen Staatsangehörigen

Den urheberrechtlichen Schutz genießen alle Werke, deren Urheber deutsche Staatsangehörige sind, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. [...].“<sup>36</sup>

In der Begründung zu dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes hieß es hierzu:

„Der Anwendungsbereich der urheberrechtlichen Vorschriften ist im Entwurf entsprechend den Bestimmungen in §§ 54, 55 LUG und § 51 KUG abgegrenzt. Der Entwurf hält hiernach an dem Grundsatz fest, daß die deutschen Staatsangehörigen schon vor der Veröffentlichung ihrer Werke und auch für die im Ausland erschienenen Werke Urheberrechtsschutz genießen. [...].“<sup>37</sup>

**Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959**

---

<sup>34</sup> Im Folgenden als Akademie-Entwurf bezeichnet.

<sup>35</sup> Im Folgenden als Referentenentwurf bezeichnet.

<sup>36</sup> Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform, veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 48.

<sup>37</sup> Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform, veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 253.

Aus dem Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)<sup>38</sup> ist § 122 Absatz 1 Satz 1 darzustellen.

§ 122 Absatz 1 Satz 1 des Ministerialentwurfs lautete:

„§ 122

Werke deutscher Staatsangehöriger

(1) Den urheberrechtlichen Schutz genießen alle Werke, deren Urheber deutsche Staatsangehörige sind, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. [...].“<sup>39</sup>

In den erläuternden Bemerkungen zu dem Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) hieß es hierzu:

„Absatz 1, der im wesentlichen unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, hält an dem Grundsatz des geltenden Rechts (§ 54 LUG, § 51 Abs. 1 KUG) fest, daß Werke deutscher Staatsangehöriger auch dann geschützt sind, wenn sie noch nicht oder nur im Ausland erschienen sind (Satz 1). Es kommt hierbei nur auf die Staatsangehörigkeit des ursprünglichen Trägers des Urheberrechts, also des Urhebers selbst, an; ob auch die Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 25) deutsche Staatsangehörige sind, ist ohne Belang.

[...].“<sup>40</sup>

### **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965**

Aus dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965<sup>41</sup> ist § 120 Absatz 1 Satz 1 darzustellen.

§ 130 Absatz 1 Satz 1 lautete in der Entwurfsfassung der Bundestagsdrucksache IV/270:

„§ 130

#### **Deutsche Staatsangehörige**

(1) Deutsche Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. [...].“<sup>42</sup>

In der Begründung hieß es hierzu:

„Absatz 1 hält an dem Grundsatz des geltenden Rechts (§ 54 LUG, § 51 Abs. 1 KUG) fest, daß deutsche Staatsangehörige für ihre Werke auch dann Schutz genießen, wenn diese noch nicht oder nur im Ausland erschienen sind (Satz 1). [...].“<sup>43</sup>

---

<sup>38</sup> Im Folgenden als Ministerialentwurf bezeichnet.

<sup>39</sup> Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 18.

<sup>40</sup> Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 88.

<sup>41</sup> Im Folgenden als Urheberrechtsgesetz (1965) bezeichnet.

<sup>42</sup> BT-Drs. IV/270, S. 23.

In der im Bundesgesetzblatt (1965) I 1273 verkündeten Fassung lautete § 120 Absatz 1 Satz 1:

„§ 120

### **Deutsche Staatsangehörige**

(1) Deutsche Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. [...].“

### **2. Historische Analyse zu § 6 Absatz 2 Satz 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273)**

#### **Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932**

Aus dem Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932 -<sup>44</sup> ist § 11 darzustellen.

§ 11 RJM-Entwurf 1932 lautete:

#### **„§ 11.**

#### **Veröffentlichung. Erscheinen.**

Ein Werk gilt als veröffentlicht, sobald es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Es gilt als erschienen, sobald Vervielfältigungen des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten herausgegeben (feilgehalten oder in Verkehr gesetzt) worden sind.“<sup>45</sup>

In der Begründung hieß es hierzu:

„[...] Der Entwurf darf daher keinen Zweifel darüber bestehen lassen, was er unter der Veröffentlichung und dem Erscheinen eines Werkes versteht.

Ein Werk veröffentlichen heißt, es der Öffentlichkeit zugänglich machen, gleichviel, auf welche Art das geschieht. Im Sinn des geltenden Gesetzes (§ 35 LUG., § 30 KUG.) und des Entwurfs gilt aber ein Werk nur dann als veröffentlicht, wenn es vom Berechtigten selbst oder mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wenn also dieser entweder vorher in die Veröffentlichung eingewilligt oder sie nachträglich genehmigt hat. Berechtigt zur Veröffentlichung ist der Träger des Urheberrechts oder derjenige, dem das Werknutzungsrecht der Veröffentlichung übertragen oder eingeräumt worden ist, wie z. B. der Verleger.

---

<sup>43</sup> BT-Drs. IV/270, S. 111.

<sup>44</sup> Im Folgenden als RJM-Entwurf 1932 bezeichnet.

<sup>45</sup> Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin, 1932, Walter de Gruyter & Co., S. 3.



Das Erscheinen ist eine Art der Veröffentlichung. Nach dem Entwurf soll ein Werk als erschienen gelten, wenn Vervielfältigungen des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten herausgegeben worden sind. Um Zweifel über die Bedeutung des Ausdrucks „herausgeben“ auszuschließen, fügt der Entwurf dem Wort „herausgegeben“ die zwischen Klammern gesetzte Worte »feilhalten oder in Verkehr gesetzt« bei. Dadurch wird namentlich in Übereinstimmung mit der bisher geltenden Rechtsauffassung klargestellt, daß zum Erscheinen eines Werkes schon das Feilhalten, also das öffentliche Anbieten von Vervielfältigungen, die zur Abgabe bereit gehalten werden, genügt; denn zum Begriff des Herausgebens als einer Art der Veröffentlichung gehört nur, daß das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Andererseits reicht die bloße Aufforderung, Bestellungen auf noch gar nicht vorhandene Vervielfältigungen zu machen, zum Begriff des Erscheinens nicht aus. Ohne Bedeutung ist die Art, wie die Vervielfältigungen in den rechtsgeschäftlichen Verkehr gesetzt werden, namentlich ob das unentgeltlich oder entgeltlich, durch Übertragung des Eigentums oder durch Verleihen, Vermieten oder auf andere Art geschieht.“<sup>46</sup>

### **Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)**

Aus dem Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)<sup>47</sup> ist § 13 darzustellen.

§ 13 des Entwurfs Dr. Hoffmanns lautete:

„§ 13. (1) Die Befugnis, ein Werk zu veröffentlichen, umfaßt alle Arten des Zugänglichmachens des Werkes für die Öffentlichkeit.  
(2) Ein Werk ist erschienen, sobald Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten zum Verbreiten hergestellt sind.“<sup>48</sup>

In der Begründung hieß es hierzu:

„§ 13. Der Inhalt der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnis, ein Werk zu veröffentlichen, deckt sich mit § 11 Satz 1 des amtlichen Entwurfs, wo (S. 43) auch auf die urheberrechtliche Bedeutung dieses Begriffs hingewiesen wird. Da in diesem Begriff die auch vom amtlichen Entwurf als urheberpersönlichkeitsrechtlichen Wesens angesehene Befugnis der öffentlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines noch nicht öffentlich wiedergegebenen Werkes (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LUG.) liegt, erschien eine besondere Normierung dieser Befugnis nicht erforderlich. Mit dem Schrifttum ist davon auszugehen, daß diese Befugnis die Offenbarung des Wesenscharakters des der Öffentlichkeit noch nicht bekannt gemachten Werkes betrifft.

Als Unterbegriff verwendet der Entwurf die Kennzeichnung „Erscheinen“, worunter mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung (RGB. 130, 18) die Fertigstellung von Vervielfältigungsstücken des Werkes und zwar in der Zahl und in der Form verstanden wird, wie sie zum Verbreiten an die Allgemeinheit bestimmt sind. Ob ein Angebot an die

---

<sup>46</sup> Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin, 1932, Walter de Gruyter & Co., S. 44.

<sup>47</sup> Im Folgenden als Entwurf Dr. Hoffmann bezeichnet.

<sup>48</sup> Ein deutsches Urheberrechtsgesetz – Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann, Berlin, 1933, Verlag Franz Vahlen, S. 8.

Öffentlichkeit erfolgt ist, und ob bereits einzelne Stücke verbreitet worden sind, ist gleichgültig. Da der Zeitpunkt der Fertigstellung solcher Stücke leicht festzustellen ist, empfiehlt sich diese Begriffsausdeutung gegenüber der des § 11 Satz 2 des amtlichen Entwurfs, der mit dem Feilhalten oder in Verkehrsetzen zudem zwei in der Praxis meist verschiedene Zeitpunkte gewählt hat. Wenn also ein Werk mit der Aufschrift „Als Manuskript gedruckt“ versehen, nur in einzelnen wenigen Stücken vervielfältigt worden ist, und zwar in einer Ausgabe, die an sich bereits dartut, daß sie nur für diese Wenigen bestimmt ist, so ist das Werk nicht erschienen. Es ist aber, eben weil nur wenige Stücke an einen durch persönliche Beziehungen zusammengehaltenen Personenkreis abgegeben worden sind, auch nicht veröffentlicht. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bühnenerwerke, die nach dem Brauch der Bühnenverleger in Schreibmaschinenabzügen an die Bühnen geschickt werden.“<sup>49</sup>

**Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes. (Auf der Grundlage des Amtlichen Entwurfes von 1933 und der Vorschläge des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht.), (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)**

Aus dem Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes. (Auf der Grundlage des Amtlichen Entwurfes von 1933 und der Vorschläge des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht.), (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)<sup>50</sup> ist § 9 darzustellen.

§ 9 des Akademie-Entwurfs lautete:

„§ 9.

#### **Veröffentlichung. Erscheinen.**

Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Es ist erschienen, sobald Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.“<sup>51</sup>

#### **Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954**

Aus dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums<sup>52</sup> ist § 4 darzustellen.

---

<sup>49</sup> Ein deutsches Urheberrechtsgesetz – Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann, Berlin, 1933, Verlag Franz Vahlen, S. 51.

<sup>50</sup> Im Folgenden als Akademie-Entwurf bezeichnet.

<sup>51</sup> Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes. (Auf der Grundlage des Amtlichen Entwurfes von 1933 und der Vorschläge des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht.), GRUR 1939, S. 243.

<sup>52</sup> Im Folgenden als Referentenentwurf bezeichnet.

§ 4 des Referentenentwurfs lautete:

„§ 4

Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, sobald mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.“<sup>53</sup>

In der Begründung zu dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes hieß es hierzu:

„[...] Der Entwurf darf [...] keinen Zweifel darüber bestehen lassen, was er unter der Veröffentlichung und dem Erscheinen eines Werkes versteht. Deshalb bringt er im Gegensatz zu den geltenden Urheberrechtsgesetzen eine Begriffsbestimmung für die Veröffentlichung und das Erscheinen; sie folgt der bisherigen Rechtsauffassung.

Ein Werk veröffentlichen heißt, es der Öffentlichkeit zugänglich machen, gleichviel, auf welche Art das geschieht (Absatz 1). Ein Werk ist dann als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht anzusehen, wenn die Allgemeinheit die Möglichkeit erhalten hat, es mit Auge oder Ohr wahrzunehmen. Es ist dafür nicht erforderlich, daß der Öffentlichkeit ein Vervielfältigungsstück des Werkes (z. B. Buch, Noten oder dergl.) zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend dem geltenden Gesetz (§ 35 LUG, § 30 KUG) gilt ein Werk nur dann als veröffentlicht, wenn es vom Berechtigten selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wenn also der Berechtigte entweder vorher in die Veröffentlichung eingewilligt oder sie nachträglich genehmigt hat. Berechtigt zur Veröffentlichung ist in erster Linie der Urheber selbst, ferner derjenige, dem ein die Veröffentlichung einschließendes Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, wie z. B. der Verleger.

Das Erscheinen ist eine Art der Veröffentlichung. Nach Absatz 2 ist ein Werk erschienen, sobald mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Hinsichtlich des Erfordernisses der Zustimmung des Berechtigten gilt das gleiche wie bei der Veröffentlichung. Nach dem Entwurf genügt zum Erscheinen, daß Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit angeboten werden; sie brauchen also nicht schon in den Verkehr gebracht worden zu sein. Andererseits soll die bloße Aufforderung, Bestellungen auf noch nicht vorhandene Vervielfältigungsstücke zu machen, zum Begriff des Erscheinens nicht ausreichen. Absatz 2 bestimmt deswegen, daß Vervielfältigungsstücke schon hergestellt sein müssen, und zwar in einer zur Deckung des normalen Bedarfs genügenden Anzahl. Es soll also nicht die Herstellung einiger weniger Vervielfältigungsstücke genügen.“<sup>54</sup>

#### **Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959**

---

<sup>53</sup> Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform, veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 8.

<sup>54</sup> Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform, veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 84 f.

Aus dem Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)<sup>55</sup> ist § 5 darzustellen.

§ 5 des Ministerialentwurfs lautete:

„§ 5

Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit zum Erwerb angeboten oder im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind.“<sup>56</sup>

In den erläuternden Bemerkungen zu dem Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) hieß es hierzu:

„Zu § 5 (§ 4 RE)

Veröffentlichte und erschienene Werke

Im Hinblick darauf, daß an die Veröffentlichung und an das Erscheinen eines Werkes in zahlreichen Fällen Rechtsfolgen geknüpft werden, brachte der Referentenentwurf eine Begriffsbestimmung dieser Tatbestände, die in den geltenden Urheberrechtsgesetzen fehlt. Die vorgesehene Regelung entsprach der bisherigen Rechtsauffassung und hat im wesentlichen Zustimmung erfahren.

Die Begriffsbestimmung der Veröffentlichung wird in Absatz 1 sachlich unverändert übernommen. „Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ ist das Werk, wenn die Allgemeinheit die Möglichkeit erhalten hat, es mit Auge oder Ohr wahrzunehmen. Es ist dafür nicht erforderlich, daß der Öffentlichkeit ein Vervielfältigungsstück des Werkes, z. B. ein Buch, Noten oder dergl. zur Verfügung gestellt wird.

Absatz 2, der das Erscheinen des Werkes definiert, ist gegenüber dem Referentenentwurf insofern geändert worden, als Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit zum Erwerb angeboten oder im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht sein müssen. Hierdurch soll klargestellt werden, daß Leihe oder Miete noch kein Erscheinen des Werkes bewirkt.

Insbesondere aus Urheberkreisen ist angeregt worden, die Worte „in genügender Anzahl“ zu streichen, weil sie unklar seien. Die Streichung hätte aber zur Folge, daß die nachteiligen Wirkungen, die mit dem Erscheinen eines Werkes für den Urheber verbunden sind (z. B. Zitatfreiheit, gesetzliches Nutzungsrecht), schon eintreten würden, wenn nur wenige Stücke des Werkes in Verkehr gebracht worden sind. Dies läge nicht im Interesse der Urheber. Im

---

<sup>55</sup> Im Folgenden als Ministerialentwurf bezeichnet.

<sup>56</sup> Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 3.

Übrigen erscheint es nicht zweckmäßig vom Sprachgebrauch der Berner Übereinkunft (vgl. Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung) ohne Not abzuweichen.<sup>57</sup>

## **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965**

Aus dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965<sup>58</sup> ist § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 darzustellen.

§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 lautete in der Entwurfsfassung der Bundestagsdrucksache IV/270:

„§ 6

### **Veröffentlichte und erschienene Werke**

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. [...].<sup>59</sup>

In der Begründung hieß es hierzu:

„[...]“.

Das künftige Recht sollte [...] keinen Zweifel darüber bestehen lassen, was unter der Veröffentlichung und dem Erscheinen eines Werkes zu verstehen ist. Der Entwurf bringt deshalb im Gegensatz zu den geltenden Urheberrechtsgesetzen eine Begriffsbestimmung für die Veröffentlichung und das Erscheinen; sie folgt der bisherigen Rechtsauffassung.

Ein Werk veröffentlichen heißt, es der Öffentlichkeit zugänglich machen, gleichviel auf welche Art das geschieht (*Absatz 1*). Als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist ein Werk anzusehen, wenn die Allgemeinheit die Möglichkeit erhalten hat, es mit Auge oder Ohr wahrzunehmen. Dafür ist nicht erforderlich, daß der Öffentlichkeit ein Vervielfältigungsstück des Werkes (z. B. Buch, Noten oder dergl.) zur Verfügung gestellt wird.

Entsprechend den geltenden Gesetzen (§ 35 LUG, § 30 KUG) gilt ein Werk nur dann als veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wenn also der Berechtigte entweder vorher in die Veröffentlichung eingewilligt oder sie nachträglich genehmigt hat. Berechtigt zur Veröffentlichung ist in erster Linie der Urheber selbst, ferner derjenige, dem ein die Befugnis zur Veröffentlichung einschließendes Nutzungsrecht eingeräumt ist, wie z. B. der Verleger.

---

<sup>57</sup> Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 30.

<sup>58</sup> Im Folgenden als Urheberrechtsgesetz (1965) bezeichnet.

<sup>59</sup> BT-Drs. IV/270, S. 5.

Das Erscheinen ist eine qualifizierte Art der Veröffentlichung. Nach *Absatz 2 Satz 1* ist ein Werk erschienen, sobald mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl nach ihrer Herstellung der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Hinsichtlich des Erfordernisses der Zustimmung des Berechtigten gilt das gleiche wie bei der Veröffentlichung. Nach dem Entwurf genügt zum Erscheinen, daß Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit angeboten werden; sie brauchen also nicht schon in Verkehr gebracht worden zu sein. Andererseits soll die bloße Aufforderung, Bestellungen auf noch nicht vorhandene Vervielfältigungsstücke zu machen, zum Begriff des Erscheinens nicht ausreichen; die Vervielfältigungsstücke müssen schon hergestellt sein, und zwar in einer zur Deckung des normalen Bedarfs genügenden Anzahl. Soweit es, wie bei den Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 131 sowie §§ 134 bis 137), auf den Ort des Erscheinens ankommt, ist durch die Formulierung „nach ihrer Herstellung der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht“ klargestellt, daß die Herstellung der Vervielfältigungsstücke zwar Voraussetzung, nicht aber Bestandteil des Erscheinensbegriffs ist. Ein Werk ist danach überall dort erschienen, wo Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind; der Ort der Herstellung der Vervielfältigungsstücke ist gleichgültig.

Für das Erscheinen eines Werkes ist es unerheblich, ob die Vervielfältigungsstücke durch Veräußerung oder lediglich durch Verleihen oder Vermieten in Verkehr gebracht worden sind. Auch ein Werk der Musik, dessen Notenmaterial vom Verlag nur leihweise für Aufführungen zur Verfügung gestellt worden ist, ist erschienen, ebenso ein Film, der in Verleih gegeben worden ist. Entsprechend genügt ein öffentliches Angebot zur Leihe oder zur Miete; ein Angebot der Vervielfältigungsstücke zum Erwerb ist nicht erforderlich. Dieser weite Erscheinensbegriff entspricht der Regelung in Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft. Dem Vorschlag, den Begriff einzuengen in der Weise, daß nur ein Angebot zum Erwerb oder ein Inverkehrbringen durch Veräußerung das Erscheinen des Werkes bewirkt, wird deshalb nicht gefolgt.

[...].<sup>60</sup>

In der im Bundesgesetzblatt (1965) I 1273 verkündeten Fassung lautete § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1:

„§ 6

### **Veröffentlichte und erschienene Werke**

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. [...].“

---

<sup>60</sup> BT-Drs. IV/270, S. 40.

### **3. Historische Analyse zu Artikel 4 Absatz 1 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948**

**Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493**

Aus der Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493<sup>61</sup> ist der Artikel 2 Absatz 1 historisch zu analysieren.

Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs der Berner Übereinkunft (1886) lautete in der deutschen Übersetzung:

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.“<sup>62</sup>

Aus der Denkschrift ergibt sich zum Schutz von Manuskripten als Schriftwerke nichts.

Artikel 2 Absatz 1 in der im Reichs-Gesetzblatt (1887) S. 493 verkündeten Fassung der Berner Übereinkunft (1886) lautete in der deutschen Übersetzung:

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.“

### **Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908**

In der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908<sup>63</sup> findet sich Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft (1886) in der durch die Pariser Zusatzakte veränderten Form in Artikel 4 Absatz 1 RBÜ (1908). Daher ist Artikel 4 Absatz 1 RBÜ (1908) in die historische Analyse mit einzubeziehen.

Artikel 4 Absatz 1 RBÜ (1908) in der dem Reichstag vorgelegten Fassung lautete in deutscher Übersetzung:

---

<sup>61</sup> Im Folgenden als Berner Übereinkunft (1886) bezeichnet, sofern nicht anders bezeichnet.

<sup>62</sup> Reichstag. 7. Legislatur-Periode. I. Session 1887. Reichstags-Drs. Nr. 100, S. 4.

<sup>63</sup> Im Folgenden als RBÜ (1908) bezeichnet.

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte.“<sup>64</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Der Artikel 4 Abs. 1 bedingt, sachlich mit dem geltenden Rechte (Artikel 2 der Berner Übereinkunft in der durch die Pariser Zusatzakte veränderten Form) übereinstimmend, für die Verbandsangehörigen einen Schutz doppelter Art aus. [...]. Die Verbandsangehörigen genießen wie bisher nach Artikel 4 Abs. 1 den vertragsmäßigen Schutz sowohl für die unveröffentlichten als für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten Werke, während ein Werk, dessen erste Veröffentlichung außerhalb des Verbandes erfolgt, den Schutz verliert.“<sup>65</sup>

Artikel 4 Absatz 1 RBÜ (1908) in der im Reichs-Gesetzblatt (1910), S. 965 verkündeten Fassung lautete in deutscher Übersetzung:

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte.“

#### **Bekanntmachung über die in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 31.10.1933; RGBl. (1933) II, 889**

Aus der in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst<sup>66</sup> ist der Artikel 4 Absatz 1 darzustellen.

Artikel 4 Absatz 1 der RBÜ 1928 in der im Reichsgesetzblatt 1933 II 889 bekanntgemachten Fassung lautete in deutscher Übersetzung:

„Die einem Verbandsland angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte.“

---

<sup>64</sup> Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Reichstag-Drs. Nr. 1324, S. 6.

<sup>65</sup> Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Reichstag-Drs. Nr. 1324, S. 28.

<sup>66</sup> Im Folgenden als RBÜ 1928 bezeichnet.



## **Berner Übereinkunft vom 9. 9. 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Brüssel am 26.6.1948**

Aus der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 9. September 1886, vervollständigt in Paris am 4. Mai 1896, revidiert in Berlin am 13. November 1908, vervollständigt in Bern am 20. März 1914, revidiert in Rom am 2. Juni 1928 und revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948<sup>67</sup> ist Artikel 4 Absatz 1 darzustellen.

Artikel 4 Absatz 1 RBÜ 1948 lautete in der dem Deutschen Bundestag mit Datum vom 25. Mai 1956 übersandten Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst nebst Begründung sowie den Text der Berner Übereinkunft in französischer, englischer und deutscher Sprache in der deutschen Übersetzung:

„Die einem Verbandsland angehörigen Urheber genießen sowohl für ihre unveröffentlichten als auch für ihre zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in der vorliegenden Übereinkunft besonders gewährten Rechte.“<sup>68</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Die Absätze 1 und 2 sind unverändert geblieben.“<sup>69</sup>

Artikel 4 Absatz 1 RBÜ 1948 lautete in der dem Deutschen Bundestag mit Datum vom 23. März 1962 übersandten Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über die in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst mit Begründung, dem Wortlaut der Übereinkunft in französischer, englischer und deutscher Sprache sowie einer Denkschrift in der deutschen Übersetzung:

„Die einem Verbandsland angehörigen Urheber genießen sowohl für ihre unveröffentlichten als auch für ihre zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in der vorliegenden Übereinkunft besonders gewährten Rechte.“<sup>70</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Die Absätze 1 und 2 sind unverändert geblieben.“<sup>71</sup>

---

<sup>67</sup> Im Folgenden als RBÜ (1948) bezeichnet.

<sup>68</sup> BT-Drs. 2400, S. 5.

<sup>69</sup> BT-Drs. 2400, S. 24.

<sup>70</sup> BT-Drs. IV/277, S. 5.

<sup>71</sup> BT-Drs. IV/277, S. 24.

Artikel 4 Absatz 1 RBÜ 1948 in der im BGBl (1965) II S. 1214 veröffentlichten Fassung lautete:

„Die einem Verbandsland angehörigen Urheber genießen sowohl für ihre unveröffentlichten als auch für ihre zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in der vorliegenden Übereinkunft besonders gewährten Rechte.“

#### **4. Historische Analyse zu Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948**

##### **Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden**

Hier ist die Nr. 2 der Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden<sup>72</sup>, historisch zu analysieren.

Nr. 2 der Deklaration in der dem Reichstag vorgelegten Fassung lautete:

„2. Unter „veröffentlichten“ Werken sind solche zu verstehen, die in einem Verbandslande »herausgegeben« sind. In Folge dessen stellen die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine »Veröffentlichung« im Sinne der vorerwähnten beiden Akte dar.“<sup>73</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„2. Mit Rücksicht darauf, daß der Schutz, den die Berner Union gewährt, unter Umständen davon abhängig gemacht ist, daß das betreffende Werk in einem Verbandslande veröffentlicht sein muß, erschien es der großen Mehrzahl der Delegirten der in Paris vertretenen Staaten erforderlich, den Begriff der »Veröffentlichung« genau zu umgrenzen. Nach der in Folge dessen durch Ziffer 2 der »Deklaration« gegebenen Definition dieses Begriffs ist »veröffentlichen« gleichbedeutend mit »herausgeben«, worunter die erste Vervielfältigung behufs Vertriebes an die Oeffentlichkeit zu verstehen ist. Herausgegeben ist also nicht vollkommen identisch mit »Verlegen« im gebräuchlichen Sinne, da es den Selbstverlag mitumfaßt.

Als nicht veröffentlicht gelten nach dem Wortlaut der »Deklaration« dramatische, dramatisch-musikalische und musikalische Werke, welche in einem Unionslande lediglich aufgeführt, sowie Kunstwerke, die in einem solchen nur ausgestellt worden sind. Dies hat zur Folge, daß, wie schon oben bemerkt, derartig in die Erscheinung getretene Werke verbandsfremder Autoren in der Union überhaupt keinen Schutz genießen. Die nicht

---

<sup>72</sup> Im Folgenden als Deklaration bezeichnet, sofern nicht anders bezeichnet.

<sup>73</sup> Reichstag. 9. Legislatur-Periode. IV. Session 1895/97, Reichstags-Drs. Nr. 640, S. 11.

veröffentlichten Werke der verbandsangehörigen Urheber werden von dieser Konferenz nicht betroffen, da sie in Gemäßheit der Artikel 2 und 9 der Uebereinkunft geschützt werden, sie seien veröffentlicht oder nicht. Eine ausführlichere Darlegung der Gründe, welche dazu geführt haben, den Begriff der Veröffentlichung genau zu definieren, sowie der Konsequenzen, die sich aus dieser Definition im internationalen Verkehr ergeben, ist in den als besondere Anlage hier beigefügten »Erläuterungen der Ziffer 2 der Deklaration« enthalten.“<sup>74</sup>

In der soeben erwähnten Erläuterung der Nr. 2 der „Deklaration“ hieß es:

„Nach mehreren Bestimmungen der Berner Uebereinkunft (Artikel 2, 3, 5, 7, 9) kommt es für die Voraussetzungen und die Dauer des vertragsmäßigen Schutzes darauf an, ob, in welchem Lande oder zu welchem Zeitpunkt ein Werk veröffentlicht worden ist. Darüber, was bei Anwendung dieser Vorschriften als eine Veröffentlichung anzusehen ist, hat sich eine Verschiedenheit der Meinungen herausgestellt. Im weitesten Sinne ist Veröffentlichung jede Handlung, die das Werk zum ersten Male an die Öffentlichkeit bringt; es würde eine solche schon in der öffentlichen Vorlesung eines Schriftwerks, in der öffentlichen Aufführung eines Schauspiels oder eines Werkes der Tonkunst, in der öffentlichen Ausstellung eines Gemäldes oder einer Skulptur zu finden sein. In einem engeren Sinne liegt eine Veröffentlichung nur dann vor, wenn das Werk im Wege der Vervielfältigung der Allgemeinheit zugänglich gemacht, also verlagsmäßig erschienen ist.

Die praktische Tragweite der aufgeworfenen Frage ist sehr bedeutend. Von ihrer Entscheidung hängt es z. B. ab, ob, wenn eine Oper zuerst in Deutschland aufgeführt wird, sodann in Italien im Druck erscheint, das eine oder das andere dieser Gebiete das Ursprungsland des Werkes im Sinne des Artikels 2 ist. Für ein Schauspiel, das, bevor es im Buchhandel erschienen, öffentlich aufgeführt worden ist, hängt die Dauer des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes nach der bisherigen und unter Umständen auch nach der abgeänderten Fassung des Artikels 5 davon ab, ob der frühere oder der spätere Zeitpunkt als der der Veröffentlichung zu gelten hat. Besonders aber fallen in dieser Richtung der Artikel 2 Absatz 1 und der Artikel 3 ins Gewicht.

Ist nämlich eine Veröffentlichung in jeder Handlung zu erblicken, die das Werk an die Öffentlichkeit bringt, so sichert sich der Urheber, mag er ein Verbandsangehöriger sein oder nicht, den Schutz der Uebereinkunft schon dadurch, daß er sein noch nicht vervielfältigtes Werk zum ersten Male innerhalb des Verbandes öffentlich aufführen oder ausstellen läßt. Dieser Schutz ist alsdann ein dauernder; der Umstand, daß der Urheber sein Werk demnächst außerhalb des Verbandes verlagsmäßig erscheinen läßt, thut ihm keinen Abbruch. Auf der anderen Seite würde der Verbandsangehörige den Schutz, den er für sein unveröffentlichtes Werk genießt, verlieren, sobald er es außerhalb des Verbandes aufführen oder ausstellen läßt; ein Urheber, der dem Verbandsangehörigen nicht angehört, würde in gleichem Falle der Aussicht, sich den Schutz der Uebereinkunft zu verschaffen, beraubt sein. Für Beide wäre es ohne Nutzen, wenn sie das Werk später im Verbandsangehörigen zum ersten Male herausgeben würden. Gilt aber nur das verlagsmäßige Erscheinen als Veröffentlichung, so ist in allen diesen Fällen die Entscheidung im entgegengesetzten Sinne zu treffen.

Angesichts derartiger Zweifel ist es, zur Sicherung einer gleichmäßigen Handhabung der Uebereinkunft in den verschiedenen Ländern, angezeigt, den Begriff der Veröffentlichung vertragsmäßig zu begrenzen. Deutscherseits ist hierbei im Anschluß an die anerkannte

---

<sup>74</sup> Reichstag. 9. Legislatur-Periode. IV. Session 1895/97, Reichstags-Drs. Nr. 640, S. 23 f.

Auslegung der Reichsgesetze über das Urheberrecht der Standpunkt vertreten worden, daß als Veröffentlichung die Herausgabe von Vervielfältigungen angesehen werden muß. Ob diese Auffassung sich schon aus Artikel 9 Absatz 3 der Berner Übereinkunft herleiten läßt, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls sprechen für sie überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit. Es ist dafür insbesondere das Interesse der Sicherheit im Rechtsverkehre geltend zu machen, da die Feststellung, ob ein Werk schon einmal auf andere Weise an die Öffentlichkeit getreten ist, oft Schwierigkeiten begegnen wird. Auf die engere Auslegung weisen auch die Gründe, die dazu geführt haben, die Veröffentlichung im Verbandsverband zur Voraussetzung des Schutzes zu machen. Es könnte dem Verlagsgeschäfte innerhalb des Verbandes nur nachtheilig sein, wenn durch einen so vorübergehenden Akt, wie die öffentliche Aufführung oder Ausstellung es sehr häufig sein wird, der Urheber den Schutz verirken und die demnächstige erste Herausgabe ohne Bedeutung sein würde. Auf der anderen Seite wäre es eine den Zwecken der Übereinkunft widersprechende Erleichterung für die Urheber, die außerhalb des Verbandes staatsangehörig sind, wenn sie sich den Schutz durch derartige vorübergehende Akte verschaffen und das Werk in einem anderen Gebiete herausgeben könnten.

Nach der Deklaration soll demgemäß der Ausdruck »veröffentlicht« (publiées) gleichbedeutend mit »herausgegeben« (éditées) sein. Was hierunter zu verstehen ist, wird kaum Zweifel hervorrufen. Ein Werk ist in einem bestimmten Lande herausgegeben, wenn seine Vervielfältigungen dort zum ersten Male, behufs Vertriebes an die Öffentlichkeit gebracht, in den geschäftlichen Verkehr gelangt sind. Darauf, ob die Exemplare auch, wie es die Regel sein wird, innerhalb des Verbandes hergestellt sind, ist, entsprechend dem bisherigen Rechte, kein entscheidendes Gewicht gelegt worden. Eine solche Forderung wäre, auch abgesehen von den Schwierigkeiten ihrer Durchführung, nicht gerechtfertigt, weil die Vortheile, die der Verlag innerhalb des Verbandes mit sich führt, schon genügen, um die Gewährung des Schutzes daran zu knüpfen.<sup>75</sup>

Nr. 2 der Deklaration in der im Reichs-Gesetzblatt (1897), S. 759 verkündeten Fassung lautete:

„2. Unter „veröffentlichten“ Werken sind solche zu verstehen, die in einem Verbandslande »herausgegeben« sind. In Folge dessen stellen die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine »Veröffentlichung« im Sinne der vorerwähnten beiden Akte dar.“

### **Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908**

In der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908<sup>76</sup> findet sich Nr. 2 der Deklaration in Artikel 4 Absatz 4 RBÜ (1908). Daher ist Artikel 4 Absatz 4 RBÜ (1908) in die historische Analyse mit einzubeziehen.

Artikel 4 Absatz 4 RBÜ (1908) in der dem Reichstag vorgelegten Fassung lautete in deutscher Übersetzung:

---

<sup>75</sup> Reichstag. 9. Legislatur-Periode. IV. Session 1895/97, Reichstags-Drs. Nr. 640, S. 43 f.

<sup>76</sup> Im Folgenden als RBÜ (1908) bezeichnet.

„Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Übereinkunft die erschienenen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.“<sup>77</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„In den Abs. 4 ist die bisher in Nr. 2 der Deklaration vom 4. Mai 1896 gegebene Erläuterung darüber, was unter Veröffentlichung eines Werkes zu verstehen sei, aufgenommen worden. Als nicht darunter fallend ist jetzt noch die Errichtung eines Werkes der Baukunst erwähnt.“<sup>78</sup>

Artikel 4 Absatz 4 RBÜ (1908) in der im Reichs-Gesetzblatt (1910), S. 965 verkündeten Fassung lautete in deutscher Übersetzung:

„Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Übereinkunft die erschienenen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.“

#### **Bekanntmachung über die in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 31.10.1933; RGBl. (1933) II, 889**

Aus der in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst<sup>79</sup> ist Artikel 4 Absatz 4 darzustellen.

Artikel 4 Absatz 4 der RBÜ 1928 in der im Reichsgesetzblatt 1933 II 889 bekanntgemachten Fassung lautete in deutscher Übersetzung:

„Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Übereinkunft die erschienenen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.“

#### **Berner Übereinkunft vom 9. 9. 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Brüssel am 26.6.1948**

Aus der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 9. September 1886, vervollständigt in Paris am 4. Mai 1896, revidiert in Berlin am 13. November 1908, vervollständigt in Bern am 20. März 1914, revidiert in Rom am 2. Juni 1928 und revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948<sup>80</sup> ist Artikel 4 Absatz 4 darzustellen.

---

<sup>77</sup> Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Reichstag-Drs. Nr. 1324, S. 7.

<sup>78</sup> Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Reichstag-Drs. Nr. 1324, S. 31.

<sup>79</sup> Im Folgenden als RBÜ 1928 bezeichnet.

<sup>80</sup> Im Folgenden als RBÜ (1948) bezeichnet.

Artikel 4 Absatz 4 RBÜ 1948 lautete in der dem Deutschen Bundestag mit Datum vom 25. Mai 1956 übersandten Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst nebst Begründung sowie den Text der Berner Übereinkunft in französischer, englischer und deutscher Sprache in der deutschen Übersetzung:

„Unter „veröffentlichten Werken“ im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 sind die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Eine Veröffentlichung stellen nicht dar: die Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes, die Vorführung eines kinematographischen Werkes, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes, die Übertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder der Kunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst.“<sup>81</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„In Absatz 4 ist der Begriff der Veröffentlichung näher erläutert worden. Nach Satz 1 sind im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 unter veröffentlichten Werken die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art und Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Diese Begriffsbestimmung entspricht der deutschen Rechtsprechung hinsichtlich des Begriffs des Erscheinens. In Satz 2 des Absatzes 4 ist klargestellt, daß die Vorführung eines kinematographischen Werkes, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes und die Übertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder der Kunst keine Veröffentlichung im Sinne dieser Bestimmung darstellen. Auch dies entspricht der deutschen Rechtsauffassung.“<sup>82</sup>

Artikel 4 Absatz 4 RBÜ 1948 lautete in der dem Deutschen Bundestag mit Datum vom 23. März 1962 übersandten Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über die in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst mit Begründung, dem Wortlaut der Übereinkunft in französischer, englischer und deutscher Sprache sowie einer Denkschrift in der deutschen Übersetzung:

„Unter „veröffentlichten Werken“ im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 sind die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Eine Veröffentlichung stellen nicht dar: die Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes, die Vorführung eines kinematographischen Werkes, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes, die Übertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder der Kunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst.“<sup>83</sup>

---

<sup>81</sup> BT-Drs. 2400, S. 6.

<sup>82</sup> BT-Drs. 2400, S. 24.

<sup>83</sup> BT-Drs. IV/277, S. 6.

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„In Absatz 4 ist der Begriff der Veröffentlichung näher erläutert worden. Nach Satz 1 sind im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 unter veröffentlichten Werken die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Diese Begriffsbestimmung entspricht der deutschen Rechtsprechung nach dem geltenden Recht hinsichtlich des Begriffs des Erscheinens. In den Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes ist für das künftige Recht eine solche Bestimmung ausdrücklich aufgenommen worden (§ 6 Abs. 2). In Satz 2 des Absatzes 4 ist klargestellt, daß die Vorführung eines kinematographischen Werkes, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes und die Übertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder der Kunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst, keine Veröffentlichung im Sinne dieser Bestimmung darstellen. Auch dies entspricht der deutschen Rechtsauffassung.“<sup>84</sup>

Artikel 4 Absatz 4 RBÜ 1948 in der im BGBl (1965) II S. 1214 veröffentlichten Fassung lautete:

„Unter „veröffentlichten Werken“ im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 sind die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Eine Veröffentlichung stellen nicht dar: die Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes, die Vorführung eines kinematographischen Werkes, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes, die Übertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder der Kunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst.“

### **III. Historische Analyse – Darstellung in historischer Reihenfolge**

#### **§ 5 Buchstabe a) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken**

Nach § 5 Buchstabe a) des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken waren Manuskripte als Schriftwerke urheberrechtlich geschützt. § 5 Buchstabe a) dieses Gesetzes in der im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes verkündeten Fassung lautete:

„§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten).

Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;“<sup>85</sup>

---

<sup>84</sup> BT-Drs. IV/277, S. 24 f.

<sup>85</sup> Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1870, 339.

In den Motiven zu dieser Regelung hieß es:

„Die Aufnahme dieser Bestimmung ist, strenge genommen, überflüssig, da der §. 1. sowohl die veröffentlichten, als auch die nicht veröffentlichten Schriftwerke umfaßt. Die Bestimmung ist nur aus praktischen Gründen aufgenommen worden, weil sie sich in den meisten bisherigen Gesetzen ebenfalls findet, und die Fortlassung bei nicht genauer Prüfung zu der Annahme verleiten könnte, als solle der Abdruck von Manuskripten gestattet sein.“<sup>86</sup>

### **§ 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst**

§ 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst lautete:

„§. 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;  
[...].“<sup>87</sup>

In der Gesetzesbegründung hieß es zu §. 1:

„§. 1.

[...]. Daß der Schutz, soweit es sich um inländische Urheber handelt, auch die nicht erschienen Werke umfaßt (Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 5 unter a), wird im §. 54 klargestellt.“<sup>88</sup>

### **Historische Analyse des § 54 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst**

Zunächst sind die Vorgängergesetze des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst nach Regelungen durchzugehen, die dem § 54 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst entsprechen. Eine dem § 54 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst entsprechende Regelung findet sich in §. 72. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.

### **Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken**

---

<sup>86</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 22 (1870).

<sup>87</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 1.

<sup>88</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichtags-Drs. 97, S. 13 ff.



§. 72. Absatz 1 in der Fassung des Gesetz-Entwurfs Nr. 7 der Drucksachen, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste lautete:

„§. 72.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel, ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

[...].“<sup>89</sup>

In den Motiven hieß es hierzu:

„Der Gesetzentwurf schließt sich im Wesentlichen dem Bayerischen Gesetze vom 28. Juni 1865 Artikel 66. an. Er geht von dem einfachen Prinzip aus, daß das Autorrecht seine Grundlage in der Person des Autors findet und daß daher alle Werke eines inländischen Autors auch den Schutz des inländischen Gesetzes finden müssen, gleichviel wo sie produziert sind, gleichviel, ob sie veröffentlicht sind oder nicht, gleichviel aber auch, ob im Falle der Publikation das Werk im Inlande oder im Auslande erschienen ist.“<sup>90</sup>

§. 72. Absatz 1 in der Fassung der Zusammenstellung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, mit Ausschluß der §§. 1., 3. und 8., mit den Beschlüssen der VI. Kommission lautete:

„§. 72.

Unverändert.“<sup>91</sup>

Aus dem Bericht der VI. Kommission über den Gesetz-Entwurf Nr. 7 der Drucksachen, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste ergibt sich hierzu nichts.<sup>92</sup>

§. 72. Absatz 1 in der Fassung der Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, mit den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung lautete:

„§. 61. (§. 72. d. Vorl.)

Unverändert.“<sup>93</sup>

§. 61. Absatz 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870. (BGBl des Norddeutschen Bundes (1870) 339) in der Fassung, die im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes (1870) 339 verkündet worden ist, lautete:

---

<sup>89</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. Drs. Nr. 7, S. 17.

<sup>90</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. Drs. Nr. 7, S. 54.

<sup>91</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. Dr. Nr. 138, S. 53.

<sup>92</sup> Vgl. Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. Dr. Nr. 138, S. 32.

<sup>93</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes. I. Legislatur-Periode. Sitzungs-Periode 1870. Dr. Nr. 162, S. 19.

„§. 61.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

[...].“

**Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493**

Aus der Übereinkunft zwischen dem Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Italien, Liberia, der Schweiz, Spanien und Tunis, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886, RGBl 1887, S. 493<sup>94</sup> ist der Artikel 2 Absatz 1 historisch zu analysieren.

Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs der Berner Übereinkunft (1886) lautete in der deutschen Übersetzung:

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.“<sup>95</sup>

Aus der Denkschrift ergibt sich zu der hier in Rede stehenden Frage nichts.

Artikel 2 Absatz 1 in der im Reichs-Gesetzblatt (1887) S. 493 verkündeten Fassung der Berner Übereinkunft (1886) lautete in der deutschen Übersetzung:

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.“

**Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden**

Im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft (1886) ist die Nr. 2 der Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9.

---

<sup>94</sup> Im Folgenden als Berner Übereinkunft (1886) bezeichnet, sofern nicht anders bezeichnet.

<sup>95</sup> Reichstag. 7. Legislatur-Periode. I. Session 1887. Reichstags-Drs. Nr. 100, S. 4.

September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden<sup>96</sup>, historisch zu analysieren.

Nr. 2 der Deklaration in der dem Reichstag vorgelegten Fassung lautete:

„2. Unter „veröffentlichten“ Werken sind solche zu verstehen, die in einem Verbandslande »herausgegeben« sind. In Folge dessen stellen die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine »Veröffentlichung« im Sinne der vorerwähnten beiden Akte dar.“<sup>97</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„2. Mit Rücksicht darauf, daß der Schutz, den die Berner Union gewährt, unter Umständen davon abhängig gemacht ist, daß das betreffende Werk in einem Verbandslande veröffentlicht sein muß, erschien es der großen Mehrzahl der Delegirten der in Paris vertretenen Staaten erforderlich, den Begriff der »Veröffentlichung« genau zu umgrenzen. Nach der in Folge dessen durch Ziffer 2 der »Deklaration« gegebenen Definition dieses Begriffs ist »veröffentlichen« gleichbedeutend mit »herausgeben«, worunter die erste Vervielfältigung behufs Vertriebes an die Oeffentlichkeit zu verstehen ist. Herausgegeben ist also nicht vollkommen identisch mit »Verlegen« im gebräuchlichen Sinne, da es den Selbstverlag mitumfaßt.

Als nicht veröffentlicht gelten nach dem Wortlaut der »Deklaration« dramatische, dramatisch-musikalische und musikalische Werke, welche in einem Unionslande lediglich aufgeführt, sowie Kunstwerke, die in einem solchen nur ausgestellt worden sind. Dies hat zur Folge, daß, wie schon oben bemerkt, derartig in die Erscheinung getretene Werke verbandsfremder Autoren in der Union überhaupt keinen Schutz genießen. Die nicht veröffentlichten Werke der verbandsangehörigen Urheber werden von dieser Konferenz nicht betroffen, da sie in Gemäßheit der Artikel 2 und 9 der Uebereinkunft geschützt werden, sie seien veröffentlicht oder nicht. Eine ausführlichere Darlegung der Gründe, welche dazu geführt haben, den Begriff der Veröffentlichung genau zu definiren, sowie der Konsequenzen, die sich aus dieser Definition im internationalen Verkehr ergeben, ist in den als besondere Anlage hier beigefügten »Erläuterungen der Ziffer 2 der Deklaration« enthalten.“<sup>98</sup>

In der soeben erwähnten Erläuterung der Nr. 2 der „Deklaration“ hieß es:

„Nach mehreren Bestimmungen der Berner Uebereinkunft (Artikel 2, 3, 5, 7, 9) kommt es für die Voraussetzungen und die Dauer des vertragsmäßigen Schutzes darauf an, ob, in welchem Lande oder zu welchem Zeitpunkt ein Werk veröffentlicht worden ist. Darüber, was bei Anwendung dieser Vorschriften als eine Veröffentlichung anzusehen ist, hat sich eine Verschiedenheit der Meinungen herausgestellt. Im weitesten Sinne ist Veröffentlichung jede Handlung, die das Werk zum ersten Male an die Oeffentlichkeit bringt; es würde eine solche schon in der öffentlichen Vorlesung eines Schriftwerks, in der öffentlichen Aufführung eines

---

<sup>96</sup> Im Folgenden als Deklaration bezeichnet, sofern nicht anders bezeichnet.

<sup>97</sup> Reichstag. 9. Legislatur-Periode. IV. Session 1895/97, Reichstags-Drs. Nr. 640, S. 11.

<sup>98</sup> Reichstag. 9. Legislatur-Periode. IV. Session 1895/97, Reichstags-Drs. Nr. 640, S. 23 f.

Schauspiels oder eines Werkes der Tonkunst, in der öffentlichen Ausstellung eines Gemäldes oder einer Skulptur zu finden sein. In einem engeren Sinne liegt eine Veröffentlichung nur dann vor, wenn das Werk im Wege der Vervielfältigung der Allgemeinheit zugänglich gemacht, also verlagsmäßig erschienen ist.

Die praktische Tragweite der aufgeworfenen Frage ist sehr bedeutend. Von ihrer Entscheidung hängt es z. B. ab, ob, wenn eine Oper zuerst in Deutschland aufgeführt wird, sodann in Italien im Druck erscheint, das eine oder das andere dieser Gebiete das Ursprungsland des Werkes im Sinne des Artikels 2 ist. Für ein Schauspiel, das, bevor es im Buchhandel erschienen, öffentlich aufgeführt worden ist, hängt die Dauer des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes nach der bisherigen und unter Umständen auch nach der abgeänderten Fassung des Artikels 5 davon ab, ob der frühere oder der spätere Zeitpunkt als der der Veröffentlichung zu gelten hat. Besonders aber fallen in dieser Richtung der Artikel 2 Absatz 1 und der Artikel 3 ins Gewicht.

Ist nämlich eine Veröffentlichung in jeder Handlung zu erblicken, die das Werk an die Öffentlichkeit bringt, so sichert sich der Urheber, mag er ein Verbandsangehöriger sein oder nicht, den Schutz der Uebereinkunft schon dadurch, daß er sein noch nicht vervielfältigtes Werk zum ersten Male innerhalb des Verbandes öffentlich aufführen oder ausstellen läßt. Dieser Schutz ist alsdann ein dauernder; der Umstand, daß der Urheber sein Werk demnächst außerhalb des Verbandes verlagsmäßig erscheinen läßt, thut ihm keinen Abbruch. Auf der anderen Seite würde der Verbandsangehörige den Schutz, den er für sein unveröffentlichtes Werk genießt, verlieren, sobald er es außerhalb des Verbandes aufführen oder ausstellen läßt; ein Urheber, der dem Verbande nicht angehört, würde in gleichem Falle der Aussicht, sich den Schutz der Uebereinkunft zu verschaffen, beraubt sein. Für Beide wäre es ohne Nutzen, wenn sie das Werk später im Verbande zum ersten Male herausgeben würden. Gilt aber nur das verlagsmäßige Erscheinen als Veröffentlichung, so ist in allen diesen Fällen die Entscheidung im entgegengesetzten Sinne zu treffen.

Angesichts derartiger Zweifel ist es, zur Sicherung einer gleichmäßigen Handhabung der Uebereinkunft in den verschiedenen Ländern, angezeigt, den Begriff der Veröffentlichung vertragsmäßig zu begrenzen. Deutscherseits ist hierbei im Anschluß an die anerkannte Auslegung der Reichsgesetze über das Urheberrecht der Standpunkt vertreten worden, daß als Veröffentlichung die Herausgabe von Vervielfältigungen angesehen werden muß. Ob diese Auffassung sich schon aus Artikel 9 Absatz 3 der Berner Uebereinkunft herleiten läßt, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls sprechen für sie überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit. Es ist dafür insbesondere das Interesse der Sicherheit im Rechtsverkehre geltend zu machen, da die Feststellung, ob ein Werk schon einmal auf andere Weise an die Öffentlichkeit getreten ist, oft Schwierigkeiten begegnen wird. Auf die engere Auslegung weisen auch die Gründe, die dazu geführt haben, die Veröffentlichung im Verbande zur Voraussetzung des Schutzes zu machen. Es könnte dem Verlagsgeschäfte Innerhalb des Verbandes nur nachtheilig sein, wenn durch einen so vorübergehenden Akt, wie die öffentliche Aufführung oder Ausstellung es sehr häufig sein wird, der Urheber den Schutz verirken und die demnächstige erste Herausgabe ohne Bedeutung sein würde. Auf der anderen Seite wäre es eine den Zwecken der Uebereinkunft widersprechende Erleichterung für die Urheber, die außerhalb des Verbandes staatsangehörig sind, wenn sie sich den Schutz durch derartige vorübergehende Akte verschaffen und das Werk in einem anderen Gebiete herausgeben könnten.

Nach der Deklaration soll demgemäß der Ausdruck »veröffentlicht« (publiées) gleichbedeutend mit »herausgegeben« (éditées) sein. Was hierunter zu verstehen ist, wird kaum Zweifel hervorrufen. Ein Werk ist in einem bestimmten Lande herausgegeben, wenn

seine Vervielfältigungen dort zum ersten Male, behufs Vertriebes an die Oeffentlichkeit gebracht, in den geschäftlichen Verkehr gelangt sind. Darauf, ob die Exemplare auch, wie es die Regel sein wird, innerhalb des Verbandes hergestellt sind, ist, entsprechend dem bisherigen Rechte, kein entscheidendes Gewicht gelegt worden. Eine solche Forderung wäre, auch abgesehen von den Schwierigkeiten ihrer Durchführung, nicht gerechtfertigt, weil die Vortheile, die der Verlag innerhalb des Verbandes mit sich führt, schon genügen, um die Gewährung des Schutzes daran zu knüpfen.“<sup>99</sup>

Nr. 2 der Deklaration in der im Reichs-Gesetzblatt (1897), S. 759 verkündeten Fassung lautete:

„2. Unter „veröffentlichten“ Werken sind solche zu verstehen, die in einem Verbandslande »herausgegeben« sind. In Folge dessen stellen die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine »Veröffentlichung« im Sinne der vorerwähnten beiden Akte dar.“

**Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901, RGBl 1901, S. 227**

§. 54. des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst lautete:

„§. 54.

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.“<sup>100</sup>

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Damit rechtfertigt sich die Regelung von selbst, welche die Frage im Entwurfe gefunden hat. Er hält den Grundsatz fest, daß die Reichsangehörigen schon vor der Veröffentlichung ihrer Werke und auch für die im Ausland erschienen Werke Schutz genießen (§. 54), Ausländer nur dann Schutz erlangen, wenn sie ihr Werk in Deutschland erscheinen lassen (§. 55).“<sup>101</sup>

§. 54. in der Fassung der Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst – Nr. 97 der Drucksachen – mit den Beschlüssen der XI. Kommission lautete:

„§. 54.

Unverändert.“<sup>102</sup>

---

<sup>99</sup> Reichstag. 9. Legislatur-Periode. IV. Session 1895/97, Reichstags-Drs. Nr. 640, S. 43 f.

<sup>100</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. 97, S. 9.

<sup>101</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. 97, S. 43.

<sup>102</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. Nr. 214, S. 99.

In dem Bericht der XI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst – Nr. 97 der Drucksachen – hieß es hierzu:

**„§. 54.**

Einfluß der Reichsangehörigkeit der Urheber auf den Schutz ihrer Werke.

§§. 52, 53, 54 wurden ohne Widerspruch angenommen.“<sup>103</sup>

§. 54. in der Fassung der Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst – Nr. 97 und 214 der Drucksachen – mit den Beschlüssen des Reichstags in **zweiter** Berathung lautete:

„§§. 34 bis 59

unverändert nach den Beschlüssen der XI. Kommission in Nr. 214 der Drucksachen.“<sup>104</sup>

§. 54. in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst lautete:

„§. 54.

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.“<sup>105</sup>

In der im Reichsgesetzblatt verkündeten Fassung des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901 (RGBl (1901) 227) lautete §. 54. wie folgt:

„§. 54.

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.“

### **Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908**

In der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908<sup>106</sup> findet sich Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft (1886) in der durch die Pariser Zusatzakte veränderten Form in Artikel 4 Absatz 1 RBÜ (1908) (1.) und Nr. 2 der Deklaration in Artikel 4 Absatz 4 RBÜ (1908) (2.).

#### **1. Artikel 4 Absatz 1 RBÜ (1908)**

In der RBÜ (1908) findet sich Artikel 2 Absatz 1 der Berner Übereinkunft (1886) in der durch die Pariser Zusatzakte veränderten Form in Artikel 4 Absatz 1 RBÜ (1908). Daher ist Artikel 4 Absatz 1 RBÜ (1908) in die historische Analyse mit einzubeziehen.

---

<sup>103</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. Nr. 214, S. 76.

<sup>104</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. Nr. 259, S. 2.

<sup>105</sup> Reichstag. 10. Legislatur-Periode. II. Session 1900/1901. Reichstags-Drs. Nr. 300, S. 9.

<sup>106</sup> Im Folgenden als RBÜ (1908) bezeichnet.

Artikel 4 Absatz 1 RBÜ (1908) in der dem Reichstag vorgelegten Fassung lautete in deutscher Übersetzung:

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte.“<sup>107</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Der Artikel 4 Abs. 1 bedingt, sachlich mit dem geltenden Rechte (Artikel 2 der Berner Übereinkunft in der durch die Pariser Zusatzakte veränderten Form) übereinstimmend, für die Verbandsangehörigen einen Schutz doppelter Art aus. [...]. Die Verbandsangehörigen genießen wie bisher nach Artikel 4 Abs. 1 den vertragsmäßigen Schutz sowohl für die unveröffentlichten als für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten Werke, während ein Werk, dessen erste Veröffentlichung außerhalb des Verbandes erfolgt, den Schutz verliert.“<sup>108</sup>

Artikel 4 Absatz 1 RBÜ (1908) in der im Reichs-Gesetzblatt (1910), S. 965 verkündeten Fassung lautete in deutscher Übersetzung:

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte.“

## **2. Artikel 4 Absatz 4 RBÜ (1908)**

In der RBÜ (1908) findet sich Nr. 2 der Deklaration in Artikel 4 Absatz 4 RBÜ (1908). Daher ist Artikel 4 Absatz 4 RBÜ (1908) in die historische Analyse mit einzubeziehen.

Artikel 4 Absatz 4 RBÜ (1908) in der dem Reichstag vorgelegten Fassung lautete in deutscher Übersetzung:

„Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Übereinkunft die erschienenen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.“<sup>109</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

---

<sup>107</sup> Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Reichstag-Drs. Nr. 1324, S. 6.

<sup>108</sup> Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Reichstag-Drs. Nr. 1324, S. 28.

<sup>109</sup> Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Reichstag-Drs. Nr. 1324, S. 7.

„In den Abs. 4 ist die bisher in Nr. 2 der Deklaration vom 4. Mai 1896 gegebene Erläuterung darüber, was unter Veröffentlichung eines Werkes zu verstehen sei, aufgenommen worden. Als nicht darunter fallend ist jetzt noch die Errichtung eines Werkes der Baukunst erwähnt.“<sup>110</sup>

Artikel 4 Absatz 4 RBÜ (1908) in der im Reichs-Gesetzblatt (1910), S. 965 verkündeten Fassung lautete in deutscher Übersetzung:

„Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Übereinkunft die erschienenen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.“

### **Bekanntmachung über die in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Vom 31.10.1933; RGBl. (1933) II, 889**

Aus der in Rom revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst<sup>111</sup> sind die Artikel 4 Absatz 1 (1.) und 4 Absatz 4 (2.) darzustellen.

#### **1. Artikel 4 Absatz 1 der RBÜ 1928**

Artikel 4 Absatz 1 der RBÜ 1928 in der im Reichsgesetzblatt 1933 II 889 bekanntgemachten Fassung lautete in deutscher Übersetzung:

„Die einem Verbandsland angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in dieser Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte.“

#### **2. Artikel 4 Absatz 4 der RBÜ 1928**

Artikel 4 Absatz 4 der RBÜ 1928 in der im Reichsgesetzblatt 1933 II 889 bekanntgemachten Fassung lautete in deutscher Übersetzung:

„Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieser Übereinkunft die erschienenen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.“

### **Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932**

---

<sup>110</sup> Reichstag. 12. Legislatur-Periode. I. Session 1907/1909, Reichstag-Drs. Nr. 1324, S. 31.

<sup>111</sup> Im Folgenden als RBÜ 1928 bezeichnet.



Aus dem Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium im Jahre 1932 -<sup>112</sup> sind die §§ 11 (1.) und 81 (2.) darzustellen.

## 1. § 11 RJM-Entwurf 1932

§ 11 RJM-Entwurf 1932 lautete:

### „§ 11.

#### **Veröffentlichung. Erscheinen.**

Ein Werk gilt als veröffentlicht, sobald es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Es gilt als erschienen, sobald Vervielfältigungen des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten herausgegeben (feilgehalten oder in Verkehr gesetzt) worden sind.“<sup>113</sup>

In der Begründung hieß es hierzu:

„[...] Der Entwurf darf daher keinen Zweifel darüber bestehen lassen, was er unter der Veröffentlichung und dem Erscheinen eines Werkes versteht.

Ein Werk veröffentlichen heißt, es der Öffentlichkeit zugänglich machen, gleichviel, auf welche Art das geschieht. Im Sinn des geltenden Gesetzes (§ 35 LUG., § 30 KUG.) und des Entwurfs gilt aber ein Werk nur dann als veröffentlicht, wenn es vom Berechtigten selbst oder mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wenn also dieser entweder vorher in die Veröffentlichung eingewilligt oder sie nachträglich genehmigt hat. Berechtigt zur Veröffentlichung ist der Träger des Urheberrechts oder derjenige, dem das Werknutzungsrecht der Veröffentlichung übertragen oder eingeräumt worden ist, wie z. B. der Verleger.

Das Erscheinen ist eine Art der Veröffentlichung. Nach dem Entwurf soll ein Werk als erschienen gelten, wenn Vervielfältigungen des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten herausgegeben worden sind. Um Zweifel über die Bedeutung des Ausdrucks „herausgeben“ auszuschließen, fügt der Entwurf dem Wort „herausgegeben“ die zwischen Klammern gesetzten Worte »feilhalten oder in Verkehr gesetzt« bei. Dadurch wird namentlich in Übereinstimmung mit der bisher geltenden Rechtsauffassung klargestellt, daß zum Erscheinen eines Werkes schon das Feilhalten, also das öffentliche Anbieten von Vervielfältigungen, die zur Abgabe bereit gehalten werden, genügt; denn zum Begriff des Herausgebens als einer Art der Veröffentlichung gehört nur, daß das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Andererseits reicht die bloße Aufforderung, Bestellungen auf noch gar nicht vorhandene Vervielfältigungen zu machen, zum Begriff des Erscheinens nicht aus. Ohne Bedeutung ist die Art, wie die Vervielfältigungen in den rechtsgeschäftlichen Verkehr gesetzt werden, namentlich ob das unentgeltlich oder entgeltlich, durch Übertragung des Eigentums oder durch Verleihen, Vermieten oder auf andere Art geschieht.“<sup>114</sup>

---

<sup>112</sup> Im Folgenden als RJM-Entwurf 1932 bezeichnet.

<sup>113</sup> Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin, 1932, Walter de Gruyter & Co., S. 3.

<sup>114</sup> Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin, 1932, Walter de Gruyter & Co., S. 44.

## 2. § 81 RJM-Entwurf 1932

§ 81 RJM-Entwurf 1932 lautete:

### „§ 81. Werke der Reichsangehörigen.

Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen alle Werke, deren Urheber (§ 7) Reichsangehörige sind, gleichviel, ob und wo das Werk erschienen ist.“<sup>115</sup>

In der Begründung hieß es hierzu:

„Der Anwendungsbereich der urheberrechtlichen Vorschriften ist im Entwurf entsprechend den Vorschriften in den §§ 54, 55 LUG., § 51 KUG. abgegrenzt. Der Entwurf hält hiernach an dem Grundsatz fest, daß die Reichsangehörigen schon vor der Veröffentlichung ihrer Werke und auch für die im Ausland erschienen Werke Urheberrechtsschutz genießen. [...]“<sup>116</sup>

### Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)

Aus dem Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)<sup>117</sup> sind die §§ 13 (1.) und 68 (2.) darzustellen.

#### 1. § 13 des Entwurfs Dr. Hoffmanns

§ 13 des Entwurfs Dr. Hoffmanns lautete:

„§ 13. (1) Die Befugnis, ein Werk zu veröffentlichen, umfaßt alle Arten des Zugänglichmachens des Werkes für die Öffentlichkeit.

(2) Ein Werk ist erschienen, sobald Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten zum Verbreiten hergestellt sind.“<sup>118</sup>

In der Begründung hieß es hierzu:

„§ 13. Der Inhalt der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnis, ein Werk zu veröffentlichen, deckt sich mit § 11 Satz 1 des amtlichen Entwurfs, wo (S. 43) auch auf die urheberrechtliche Bedeutung dieses Begriffs hingewiesen wird. Da in diesem Begriff die auch vom amtlichen Entwurf als urheberpersönlichkeitsrechtlichen Wesens angesehene Befugnis der öffentlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts eines noch nicht öffentlich wiedergegebenen Werkes (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LUG.) liegt, erschien eine besondere

---

<sup>115</sup> Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin, 1932, Walter de Gruyter & Co., S. 27.

<sup>116</sup> Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie mit Begründung – Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium, Berlin, 1932, Walter de Gruyter & Co., S. 129.

<sup>117</sup> Im Folgenden als Entwurf Dr. Hoffmann bezeichnet.

<sup>118</sup> Ein deutsches Urheberrechtsgesetz – Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann, Berlin, 1933, Verlag Franz Vahlen, S. 8.

Normierung dieser Befugnis nicht erforderlich. Mit dem Schrifttum ist davon auszugehen, daß diese Befugnis die Offenbarung des Wesenscharakters des der Öffentlichkeit noch nicht bekannt gemachten Werkes betrifft.

Als Unterbegriff verwendet der Entwurf die Kennzeichnung „Erscheinen“, worunter mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung (RGB. 130, 18) die Fertigstellung von Vervielfältigungsstücken des Werkes und zwar in der Zahl und in der Form verstanden wird, wie sie zum Verbreiten an die Allgemeinheit bestimmt sind. Ob ein Angebot an die Öffentlichkeit erfolgt ist, und ob bereits einzelne Stücke verbreitet worden sind, ist gleichgültig. Da der Zeitpunkt der Fertigstellung solcher Stücke leicht festzustellen ist, empfiehlt sich diese Begriffsausdeutung gegenüber der des § 11 Satz 2 des amtlichen Entwurfs, der mit dem Feilhalten oder in Verkehrsetzen zudem zwei in der Praxis meist verschiedene Zeitpunkte gewählt hat. Wenn also ein Werk mit der Aufschrift „Als Manuskript gedruckt“ versehen, nur in einzelnen wenigen Stücken vervielfältigt worden ist, und zwar in einer Ausgabe, die an sich bereits dartut, daß sie nur für diese Wenigen bestimmt ist, so ist das Werk nicht erschienen. Es ist aber, eben weil nur wenige Stücke an einen durch persönliche Beziehungen zusammengehaltenen Personenkreis abgegeben worden sind, auch nicht veröffentlicht. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bühnenwerke, die nach dem Brauch der Bühnenverleger in Schreibmaschinenabzügen an die Bühnen geschickt werden.“<sup>119</sup>

## **2. § 68 des Entwurfs Dr. Hoffmanns**

§ 68 des Entwurfs Dr. Hoffmanns lautete:

„§ 68. (1) Den Schutz dieses Gesetzes genießen alle Werke, deren Urheber (§ 4) Staatsangehöriger des Deutschen Reichs oder Österreichs sind, gleichviel, ob und wo das Werk erschienen ist.“<sup>120</sup>

In der Begründung hieß es hierzu:

„§ 68 entspricht § 81 des amtlichen Entwurfs, [...]“<sup>121</sup>

**Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes. (Auf der Grundlage des Amtlichen Entwurfes von 1933 und der Vorschläge des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht.), (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)**

Aus dem Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes. (Auf der Grundlage des Amtlichen Entwurfes von 1933 und der Vorschläge des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der

---

<sup>119</sup> Ein deutsches Urheberrechtsgesetz – Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann, Berlin, 1933, Verlag Franz Vahlen, S. 51.

<sup>120</sup> Ein deutsches Urheberrechtsgesetz – Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann, Berlin, 1933, Verlag Franz Vahlen, S. 20.

<sup>121</sup> Ein deutsches Urheberrechtsgesetz – Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann, Berlin, 1933, Verlag Franz Vahlen, S. 100.

Akademie für Deutsches Recht.), (1939: veröffentlicht mit Begründung in GRUR 1939 S. 242 ff.)<sup>122</sup> sind die §§ 9 (1.) und 82 (2.) darzustellen.

### **1. § 9 des Akademie-Entwurfs**

§ 9 des Akademie-Entwurfs lautete:

„§ 9.

#### **Veröffentlichung. Erscheinen.**

Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Es ist erschienen, sobald Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.“<sup>123</sup>

### **2. § 82 des Akademie-Entwurfs**

§ 82 des Akademie-Entwurfs lautete:

„§ 82.

#### **Werke der Reichsangehörigen.**

Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen alle Werke, deren Urheber (§ 5) Reichsangehörige sind, gleichviel ob und wo das Werk erschienen ist.“

### **Berner Übereinkunft vom 9. 9. 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Brüssel am 26.6.1948**

Aus der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 9. September 1886, vervollständigt in Paris am 4. Mai 1896, revidiert in Berlin am 13. November 1908, vervollständigt in Bern am 20. März 1914, revidiert in Rom am 2. Juni 1928 und revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948<sup>124</sup> sind der Artikel 4 Absatz 1 (1.) und der Artikel 4 Absatz 4 (2.) darzustellen.

### **1. Artikel 4 Absatz 1 RBÜ 1948**

Artikel 4 Absatz 1 RBÜ 1948 lautete in der dem Deutschen Bundestag mit Datum vom 25. Mai 1956 übersandten Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst nebst Begründung sowie den Text der Berner Übereinkunft in französischer, englischer und deutscher Sprache in der deutschen Übersetzung:

---

<sup>122</sup> Im Folgenden als Akademie-Entwurf bezeichnet.

<sup>123</sup> Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes. (Auf der Grundlage des Amtlichen Entwurfes von 1933 und der Vorschläge des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht.), GRUR 1939, S. 243.

<sup>124</sup> Im Folgenden als RBÜ (1948) bezeichnet.

„Die einem Verbandsland angehörigen Urheber genießen sowohl für ihre unveröffentlichten als auch für ihre zum erstmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in der vorliegenden Übereinkunft besonders gewährten Rechte.“<sup>125</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Die Absätze 1 und 2 sind unverändert geblieben.“<sup>126</sup>

Artikel 4 Absatz 1 RBÜ 1948 lautete in der dem Deutschen Bundestag mit Datum vom 23. März 1962 übersandten Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über die in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst mit Begründung, dem Wortlaut der Übereinkunft in französischer, englischer und deutscher Sprache sowie einer Denkschrift in der deutschen Übersetzung:

„Die einem Verbandsland angehörigen Urheber genießen sowohl für ihre unveröffentlichten als auch für ihre zum erstmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in der vorliegenden Übereinkunft besonders gewährten Rechte.“<sup>127</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„Die Absätze 1 und 2 sind unverändert geblieben.“<sup>128</sup>

Artikel 4 Absatz 1 RBÜ 1948 in der im BGBl (1965) II S. 1214 veröffentlichten Fassung lautete:

„Die einem Verbandsland angehörigen Urheber genießen sowohl für ihre unveröffentlichten als auch für ihre zum erstmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in der vorliegenden Übereinkunft besonders gewährten Rechte.“

## **2. Artikel 4 Absatz 4 RBÜ 1948**

Artikel 4 Absatz 4 RBÜ 1948 lautete in der dem Deutschen Bundestag mit Datum vom 25. Mai 1956 übersandten Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der am 26. Juni 1948 in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst nebst Begründung sowie

---

<sup>125</sup> BT-Drs. 2400, S. 5.

<sup>126</sup> BT-Drs. 2400, S. 24.

<sup>127</sup> BT-Drs. IV/277, S. 5.

<sup>128</sup> BT-Drs. IV/277, S. 24.

den Text der Berner Übereinkunft in französischer, englischer und deutscher Sprache in der deutschen Übersetzung:

„Unter „veröffentlichten Werken“ im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 sind die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Eine Veröffentlichung stellen nicht dar: die Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes, die Vorführung eines kinematographischen Werkes, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes, die Übertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder der Kunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst.“<sup>129</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„In Absatz 4 ist der Begriff der Veröffentlichung näher erläutert worden. Nach Satz 1 sind im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 unter veröffentlichten Werken die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art und Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Diese Begriffsbestimmung entspricht der deutschen Rechtsprechung hinsichtlich des Begriffs des Erscheinens. In Satz 2 des Absatzes 4 ist klargestellt, daß die Vorführung eines kinematographischen Werkes, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes und die Übertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder der Kunst keine Veröffentlichung im Sinne dieser Bestimmung darstellen. Auch dies entspricht der deutschen Rechtsauffassung.“<sup>130</sup>

Artikel 4 Absatz 4 RBÜ 1948 lautete in der dem Deutschen Bundestag mit Datum vom 23. März 1962 übersandten Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über die in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst mit Begründung, dem Wortlaut der Übereinkunft in französischer, englischer und deutscher Sprache sowie einer Denkschrift in der deutschen Übersetzung:

„Unter „veröffentlichten Werken“ im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 sind die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Eine Veröffentlichung stellen nicht dar: die Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes, die Vorführung eines kinematographischen Werkes, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes, die Übertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder der Kunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst.“<sup>131</sup>

In der Denkschrift hieß es hierzu:

„In Absatz 4 ist der Begriff der Veröffentlichung näher erläutert worden. Nach Satz 1 sind im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 unter veröffentlichten Werken die erschienenen Werke zu

---

<sup>129</sup> BT-Drs. 2400, S. 6.

<sup>130</sup> BT-Drs. 2400, S. 24.

<sup>131</sup> BT-Drs. IV/277, S. 6.

verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Diese Begriffsbestimmung entspricht der deutschen Rechtsprechung nach dem geltenden Recht hinsichtlich des Begriffs des Erscheinens. In den Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes ist für das künftige Recht eine solche Bestimmung ausdrücklich aufgenommen worden (§ 6 Abs. 2). In Satz 2 des Absatzes 4 ist klargestellt, daß die Vorführung eines kinematographischen Werkes, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes und die Übertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder der Kunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst, keine Veröffentlichung im Sinne dieser Bestimmung darstellen. Auch dies entspricht der deutschen Rechtsauffassung.<sup>132</sup>

Artikel 4 Absatz 4 RBÜ 1948 in der im BGBl (1965) II S. 1214 veröffentlichten Fassung lautete:

„Unter „veröffentlichten Werken“ im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 sind die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Eine Veröffentlichung stellen nicht dar: die Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes, die Vorführung eines kinematographischen Werkes, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes, die Übertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder der Kunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst.“

### **Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954**

Aus dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums<sup>133</sup> sind die §§ 4 (1.) und 127 Satz 1 (2.) darzustellen.

#### **1. § 4 des Referentenentwurfs**

§ 4 des Referentenentwurfs lautete:

„§ 4  
Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, sobald mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.“<sup>134</sup>

In der Begründung zu dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes hieß es hierzu:

---

<sup>132</sup> BT-Drs. IV/277, S. 24 f.

<sup>133</sup> Im Folgenden als Referentenentwurf bezeichnet.

<sup>134</sup> Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform, veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 8.

„[...] Der Entwurf darf [...] keinen Zweifel darüber bestehen lassen, was er unter der Veröffentlichung und dem Erscheinen eines Werkes versteht. Deshalb bringt er im Gegensatz zu den geltenden Urheberrechtsgesetzen eine Begriffsbestimmung für die Veröffentlichung und das Erscheinen; sie folgt der bisherigen Rechtsauffassung.

Ein Werk veröffentlichen heißt, es der Öffentlichkeit zugänglich machen, gleichviel, auf welche Art das geschieht (Absatz 1). Ein Werk ist dann als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht anzusehen, wenn die Allgemeinheit die Möglichkeit erhalten hat, es mit Auge oder Ohr wahrzunehmen. Es ist dafür nicht erforderlich, daß der Öffentlichkeit ein Vervielfältigungsstück des Werkes (z. B. Buch, Noten oder dergl.) zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend dem geltenden Gesetz (§ 35 LUG, § 30 KUG) gilt ein Werk nur dann als veröffentlicht, wenn es vom Berechtigten selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wenn also der Berechtigte entweder vorher in die Veröffentlichung eingewilligt oder sie nachträglich genehmigt hat. Berechtigt zur Veröffentlichung ist in erster Linie der Urheber selbst, ferner derjenige, dem ein die Veröffentlichung einschließendes Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, wie z. B. der Verleger.

Das Erscheinen ist eine Art der Veröffentlichung. Nach Absatz 2 ist ein Werk erschienen, sobald mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Hinsichtlich des Erfordernisses der Zustimmung des Berechtigten gilt das gleiche wie bei der Veröffentlichung. Nach dem Entwurf genügt zum Erscheinen, daß Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit angeboten werden; sie brauchen also nicht schon in den Verkehr gebracht worden zu sein. Andererseits soll die bloße Aufforderung, Bestellungen auf noch nicht vorhandene Vervielfältigungsstücke zu machen, zum Begriff des Erscheinens nicht ausreichen. Absatz 2 bestimmt deswegen, daß Vervielfältigungsstücke schon hergestellt sein müssen, und zwar in einer zur Deckung des normalen Bedarfs genügenden Anzahl. Es soll also nicht die Herstellung einiger weniger Vervielfältigungsstücke genügen.“<sup>135</sup>

## **2. § 127 Satz 1 des Referentenentwurfs**

§ 127 Satz 1 des Referentenentwurfs lautete:

„§ 127

Werke von deutschen Staatsangehörigen

Den urheberrechtlichen Schutz genießen alle Werke, deren Urheber deutsche Staatsangehörige sind, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. [...]“<sup>136</sup>

In der Begründung zu dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes hieß es hierzu:

„Der Anwendungsbereich der urheberrechtlichen Vorschriften ist im Entwurf entsprechend den Bestimmungen in §§ 54, 55 LUG und § 51 KUG abgegrenzt. Der Entwurf hält hiernach an dem Grundsatz fest, daß die deutschen Staatsangehörigen schon vor der Veröffentlichung

---

<sup>135</sup> Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform, veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 84 f.

<sup>136</sup> Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform, veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 48.



ihrer Werke und auch für die im Ausland erschienen Werke Urheberrechtsschutz genießen. [...].<sup>137</sup>

## **Ministerialentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom Sommer 1959**

Aus dem Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)<sup>138</sup> sind die §§ 5 (1.) und 122 Absatz 1 Satz 1 (2.) darzustellen.

### **1. § 5 des Ministerialentwurfs**

§ 5 des Ministerialentwurfs lautete:

„§ 5

Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit zum Erwerb angeboten oder im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind.<sup>139</sup>

In den erläuternden Bemerkungen zu dem Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) hieß es hierzu:

„Zu § 5 (§ 4 RE)

Veröffentlichte und erschienene Werke

Im Hinblick darauf, daß an die Veröffentlichung und an das Erscheinen eines Werkes in zahlreichen Fällen Rechtsfolgen geknüpft werden, brachte der Referentenentwurf eine Begriffsbestimmung dieser Tatbestände, die in den geltenden Urheberrechtsgesetzen fehlt. Die vorgesehene Regelung entsprach der bisherigen Rechtsauffassung und hat im wesentlichen Zustimmung erfahren.

Die Begriffsbestimmung der Veröffentlichung wird in Absatz 1 sachlich unverändert übernommen. „Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ ist das Werk, wenn die Allgemeinheit die Möglichkeit erhalten hat, es mit Auge oder Ohr wahrzunehmen. Es ist dafür nicht erforderlich, daß der Öffentlichkeit ein Vervielfältigungsstück des Werkes, z. B. ein Buch, Noten oder dergl. zur Verfügung gestellt wird.

Absatz 2, der das Erscheinen des Werkes definiert, ist gegenüber dem Referentenentwurf insofern geändert worden, als Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit zum Erwerb angeboten oder im Wege der Veräußerung in

---

<sup>137</sup> Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform, veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 253.

<sup>138</sup> Im Folgenden als Ministerialentwurf bezeichnet.

<sup>139</sup> Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 3.

Verkehr gebracht sein müssen. Hierdurch soll klargestellt werden, daß Leihe oder Miete noch kein Erscheinen des Werkes bewirkt.

Insbesondere aus Urheberkreisen ist angeregt worden, die Worte „in genügender Anzahl“ zu streichen, weil sie unklar seien. Die Streichung hätte aber zur Folge, daß die nachteiligen Wirkungen, die mit dem Erscheinen eines Werkes für den Urheber verbunden sind (z. B. Zitatfreiheit, gesetzliches Nutzungsrecht), schon eintreten würden, wenn nur wenige Stücke des Werkes in Verkehr gebracht worden sind. Dies läge nicht im Interesse der Urheber. Im Übrigen erscheint es nicht zweckmäßig vom Sprachgebrauch der Berner Übereinkunft (vgl. Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung) ohne Not abzuweichen.“<sup>140</sup>

## **2. § 122 Absatz 1 Satz 1 des Ministerialentwurfs**

§ 122 Absatz 1 Satz 1 des Ministerialentwurfs lautete:

„§ 122  
Werke deutscher Staatsangehöriger

(1) Den urheberrechtlichen Schutz genießen alle Werke, deren Urheber deutsche Staatsangehörige sind, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. [...].“<sup>141</sup>

In den erläuternden Bemerkungen zu dem Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) hieß es hierzu:

„Absatz 1, der im wesentlichen unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, hält an dem Grundsatz des geltenden Rechts (§ 54 LUG, § 51 Abs. 1 KUG) fest, daß Werke deutscher Staatsangehöriger auch dann geschützt sind, wenn sie noch nicht oder nur im Ausland erschienen sind (Satz 1). Es kommt hierbei nur auf die Staatsangehörigkeit des ursprünglichen Trägers des Urheberrechts, also des Urhebers selbst, an; ob auch die Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 25) deutsche Staatsangehörige sind, ist ohne Belang.

[...].“<sup>142</sup>

## **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965**

Aus dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965<sup>143</sup> sind die §§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 (1.) und 120 Absatz 1 Satz 1 (2.) darzustellen.

## **1. § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965**

---

<sup>140</sup> Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 30.

<sup>141</sup> Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 18.

<sup>142</sup> Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, S. 88.

<sup>143</sup> Im Folgenden als Urheberrechtsgesetz (1965) bezeichnet.

§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 lautete in der Entwurfsfassung der Bundestagsdrucksache IV/270:

„§ 6

### **Veröffentlichte und erschienene Werke**

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. [...].<sup>144</sup>

In der Begründung hieß es hierzu:

„[...]“.

Das künftige Recht sollte [...] keinen Zweifel darüber bestehen lassen, was unter der Veröffentlichung und dem Erscheinen eines Werkes zu verstehen ist. Der Entwurf bringt deshalb im Gegensatz zu den geltenden Urheberrechtsgesetzen eine Begriffsbestimmung für die Veröffentlichung und das Erscheinen; sie folgt der bisherigen Rechtsauffassung.

Ein Werk veröffentlichen heißt, es der Öffentlichkeit zugänglich machen, gleichviel auf welche Art das geschieht (*Absatz 1*). Als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist ein Werk anzusehen, wenn die Allgemeinheit die Möglichkeit erhalten hat, es mit Auge oder Ohr wahrzunehmen. Dafür ist nicht erforderlich, daß der Öffentlichkeit ein Vervielfältigungsstück des Werkes (z. B. Buch, Noten oder dergl.) zur Verfügung gestellt wird.

Entsprechend den geltenden Gesetzen (§ 35 LUG, § 30 KUG) gilt ein Werk nur dann als veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, wenn also der Berechtigte entweder vorher in die Veröffentlichung eingewilligt oder sie nachträglich genehmigt hat. Berechtigt zur Veröffentlichung ist in erster Linie der Urheber selbst, ferner derjenige, dem ein die Befugnis zur Veröffentlichung einschließendes Nutzungsrecht eingeräumt ist, wie z. B. der Verleger.

Das Erscheinen ist eine qualifizierte Art der Veröffentlichung. Nach *Absatz 2 Satz 1* ist ein Werk erschienen, sobald mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl nach ihrer Herstellung der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Hinsichtlich des Erfordernisses der Zustimmung des Berechtigten gilt das gleiche wie bei der Veröffentlichung. Nach dem Entwurf genügt zum Erscheinen, daß Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit angeboten werden; sie brauchen also nicht schon in Verkehr gebracht worden zu sein. Andererseits soll die bloße Aufforderung, Bestellungen auf noch nicht vorhandene Vervielfältigungsstücke zu machen, zum Begriff des Erscheinens nicht ausreichen; die Vervielfältigungsstücke müssen schon hergestellt sein, und zwar in einer zur Deckung des normalen Bedarfs genügenden

---

<sup>144</sup> BT-Drs. IV/270, S. 5.

Anzahl. Soweit es, wie bei den Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 131 sowie §§ 134 bis 137), auf den Ort des Erscheinens ankommt, ist durch die Formulierung „nach ihrer Herstellung der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht“ klargestellt, daß die Herstellung der Vervielfältigungsstücke zwar Voraussetzung, nicht aber Bestandteil des Erscheinungsbegriffs ist. Ein Werk ist danach überall dort erschienen, wo Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind; der Ort der Herstellung der Vervielfältigungsstücke ist gleichgültig.

Für das Erscheinen eines Werkes ist es unerheblich, ob die Vervielfältigungsstücke durch Veräußerung oder lediglich durch Verleihen oder Vermieten in Verkehr gebracht worden sind. Auch ein Werk der Musik, dessen Notenmaterial vom Verlag nur leihweise für Aufführungen zur Verfügung gestellt worden ist, ist erschienen, ebenso ein Film, der in Verleih gegeben worden ist. Entsprechend genügt ein öffentliches Angebot zur Leihe oder zur Miete; ein Angebot der Vervielfältigungsstücke zum Erwerb ist nicht erforderlich. Dieser weite Erscheinungsbegriff entspricht der Regelung in Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft. Dem Vorschlag, den Begriff einzuengen in der Weise, daß nur ein Angebot zum Erwerb oder ein Inverkehrbringen durch Veräußerung das Erscheinen des Werkes bewirkt, wird deshalb nicht gefolgt.

[...].<sup>145</sup>

In der im Bundesgesetzblatt (1965) I 1273 verkündeten Fassung lautete § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1:

„§ 6

### **Veröffentlichte und erschienene Werke**

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. [...].“

### **2. § 120 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965**

§ 130 Absatz 1 Satz 1 lautete in der Entwurfsfassung der Bundestagsdrucksache IV/270:

„§ 130

### **Deutsche Staatsangehörige**

(1) Deutsche Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. [...].<sup>146</sup>

---

<sup>145</sup> BT-Drs. IV/270, S. 40.

In der Begründung hieß es hierzu:

„Absatz 1 hält an dem Grundsatz des geltenden Rechts (§ 54 LUG, § 51 Abs. 1 KUG) fest, daß deutsche Staatsangehörige für ihre Werke auch dann Schutz genießen, wenn diese noch nicht oder nur im Ausland erschienen sind (Satz 1). [...]“<sup>147</sup>

In der im Bundesgesetzblatt (1965) I 1273 verkündeten Fassung lautete § 120 Absatz 1 Satz 1:

„§ 120

### **Deutsche Staatsangehörige**

(1) Deutsche Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. [...]“

### **B. Der Urheberrechtsschutz ungedruckter Schriftwerke als Schriftwerke**

In der vorliegenden Aufsatzreihe beschäftigt sich die Verfasserin gegenwärtig mit dem Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273). In diesem Kontext hat die Verfasserin auch untersucht, ob ungedruckte Schriftwerke als Schriftwerke urheberrechtlich geschützt waren.

Der Urheberrechtsschutz ungedruckter Schriftwerke als Schriftwerke ergab sich im Zusammenhang mit §. 1. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Dieser §. 1. lautete in der im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes verkündeten Fassung:

„§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.“<sup>148</sup>

Dieser §. 1. bezog sich auf Schriftwerke. Als solche waren, wie sich aus den Motiven zu dieser Regelung ergab, auch ungedruckte Schriftwerke urheberrechtlich geschützt. In den Motiven zu diesem §. 1. hieß es nämlich: „Selbstverständlich ist übrigens, daß nicht nur gedruckte, sondern auch ungedruckte Schriftwerke den Schutz des Urheberrechts genießen; ja es muß sogar der Schutz ungedruckter Werke als das Ursprüngliche bezeichnet werden, indem der Druck und die Veröffentlichung des Werkes sich erst als eine Anwendung und Benutzung des bereits mit der Produktion existent gewordenen Autorrechts darstellen.“<sup>149</sup>

---

<sup>146</sup> BT-Drs. IV/270, S. 23.

<sup>147</sup> BT-Drs. IV/270, S. 111.

<sup>148</sup> Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1870, 339.

<sup>149</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 20-21 (1870).

## **C. Kein urheberrechtlicher Titelschutz**

In der vorliegenden Aufsatzreihe beschäftigt sich die Verfasserin gegenwärtig mit dem Beispiel für geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden" in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. (1965) I, 1273). In diesem Kontext hat die Verfasserin schließlich untersucht, ob der Titel eines Schriftwerks unter den Begriff der „Schriftwerke“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273) fiel. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden im Teil I. dargestellt. Diese Ergebnisse basieren auf einer historischen Analyse, die sich im Teil II. findet.

### **I. Ergebnisse der Untersuchung**

#### **1. Eigene Auffassung**

Nach Auffassung der Verfasserin fiel der Titel eines Schriftwerks für sich genommen nicht unter den Begriff der „Schriftwerke“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273). Denn nach Auffassung der Verfasserin war der Titel eines Schriftwerks selbst kein eigenständiges Schriftwerk. Stellte der Titel eines Schriftwerks selbst eine persönliche geistige Schöpfung dar, handelte es sich bei diesem Titel um einen Teil eines Schriftwerks. Bei Verwechslungsgefahr richtete sich der Schutz nach wettbewerblichen Grundsätzen. Dieser Schutz war in § 16 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) für den Titel einer Druckschrift geregelt.

#### **2. Begründung der eigenen Auffassung**

Im Folgenden werden die soeben genannten eigenen Auffassungen begründet:

**2.1.** Die Auffassung der Verfasserin, dass der Titel eines Schriftwerks für sich genommen nicht unter den Begriff der „Schriftwerke“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273) fiel, weil er selbst kein eigenständiges Schriftwerk war, wird gestützt durch die Ergebnisse der historischen Analyse. Diese ergeben im Hinblick auf die Begründung dafür, dass der Titel eines Schriftwerks für sich genommen nicht unter den Begriff der „Schriftwerke“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273) fiel, dass bereits historisch die Auffassung bestand, dass der Titel eines Schriftwerks selbst kein Schriftwerk sei. Denn bereits die Begründung der Streichung der Regelung in § 6 Buchstabe g) des Gesetzentwurfs des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, die den urheberrechtlichen Titelschutz noch ausdrücklich ausschloss, im Gesetzgebungsverfahren lautete: Der Titel eines Schriftwerks sei selbst kein Schriftwerk.<sup>150</sup> Diese Auffassung wurde im Laufe der historischen Entwicklung beibehalten und der Titelschutz wurde bis einschließlich der Regelung des § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273) auch nicht im Urheberrechtsgesetz geregelt. Dies

---

<sup>150</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138 der Drucksachen, S. 9.

wurde zuletzt damit begründet, dass der Titel eines Schriftwerkes für den Fall, dass er eine persönliche geistige Schöpfung sei, Teil eines Schriftwerkes sei. Daraus ergibt sich nach Auffassung der Verfasserin, dass weiterhin die Auffassung vertreten wurde, dass der Titel eines Schriftwerkes selbst kein Schriftwerk sei. Wenn der Titel eines Schriftwerkes jedoch selbst kein eigenständiges Schriftwerk war, konnte er auch nicht für sich genommen unter den Begriff der „Schriftwerke“ in § 2 Absatz 1 Nr. 1 UrhG in der Fassung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl (1965) I 1273) fallen.

**2.2.** Die Auffassung der Verfasserin, dass es sich bei dem Titel eines Schriftwerks für den Fall, dass er selbst eine persönliche geistige Schöpfung darstelle, um einen Teil eines Schriftwerks handle, wird ebenfalls durch die Ergebnisse der historischen Analyse gestützt. Denn diese Auffassung wurde auch im Rahmen der Begründung zum Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums vertreten.<sup>151</sup>

**2.3.** Schließlich werden auch die Auffassungen der Verfasserin durch die historische Analyse gestützt, dass sich der Titelschutz bei Verwechslungsgefahr nach wettbewerblichen Grundsätzen richtete und dass für den Titel einer Druckschrift der Schutz in § 16 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt war. Denn diese Auffassungen wurden auch im Rahmen des Referentenentwurfs eines Urheberrechtsgesetzes vertreten.<sup>152</sup>

## **II. Historische Analyse des Titelschutzes**

### **Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken sowie des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste**

In § 6 Buchstabe g) des Gesetzentwurfs des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken war der ausdrückliche Ausschluss des urheberrechtlichen Titelschutzes noch vorgesehen.

§ 6 Buchstabe g) des Gesetzentwurfes lautete:

„§. 6.

Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen:

[...]

g) die unveränderte Benutzung des Titels eines Schriftwerkes für eine spätere Druckschrift;“<sup>153</sup>

In den Motiven hieß es hierzu:

---

<sup>151</sup> Vgl. Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 76.

<sup>152</sup> Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 76.

<sup>153</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7. der Drucksachen, S. 4 f. (1870).

„Ad g. Ob die unveränderte Benutzung des Titels eines Schriftwerkes als Nachdruck anzusehen sei, ist in der Praxis mehrfach streitig geworden. Der vorliegende Gesetz-Entwurf entscheidet die Frage, übereinstimmend mit dem Bayerischen Gesetz vom 28. Juni 1865 Artikel 4. verneinend. Selbstverständlich kann unter Umständen in der Benutzung des Titels der Thatbestand des Betruges gefunden werden, in welchem Falle die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung gelangen. Das Bayerische Gesetz a. a. O. enthält noch die Bestimmung, daß der Berechtigte die Unterdrückung des Titels und den Ersatz des erlittenen Schadens verlangen könne, wenn der Titel zur Benutzung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich notwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet und dazu wirklich mißbraucht ist. Von der Aufnahme einer derartigen Vorschrift in den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf ist abgesehen worden, weil dieselbe auf einem anderen Rechtsfundamente, als dem Urheberrechte, beruht und es in vorkommenden Fällen dem berechtigten überlassen bleiben kann, seinen Entschädigungsanspruch wegen dolus mittelst der gewöhnlichen Aktionen zur Geltung zu bringen.“<sup>154</sup>

Ein Änderungsantrag auf Nr. 56. der Drucksachen sah eine neue Fassung des § 6 des Gesetzentwurfes vor. Hierin fand § 6 Buchstabe g) des Gesetzentwurfes keine Erwähnung mehr.<sup>155</sup> In der Zusammenstellung des Gesetzentwurfes mit den Beschlüssen der VI. Kommission auf Nr. 138. der Drucksachen wurde § 6 Buchstabe g) des Gesetzentwurfes, der hier in § 7 dieser Zusammenstellung hätte geregelt sein müssen, dann gestrichen.<sup>156</sup> In dem Bericht der VI. Kommission über den Gesetzentwurf hieß es hierzu:

„Es bleibt noch übrig, die Abweichung der Kommissions-Beschlüsse in den Punkten [...] zu erläutern. [...]. Die Beantwortung der Frage, ob der Titel eines Schriftwerkes von einer späteren Druckschrift unverändert benutzt werden dürfe, glaubte die Kommission nicht zu den Aufgaben des vorliegenden Gesetzes rechnen zu dürfen. Man kann den Titel einer Schrift nicht selbst wieder als Schriftwerk betrachten, also seine Reproduktion auch weder als Nachdruck verbieten, noch von dem Verbote des Nachdrucks ausnehmen.“<sup>157</sup>

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren bleibt § 6 Buchstabe g) des Gesetzentwurfs gestrichen. Auch § 7 in der im Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Fassung, der die Regelung des § 6 Buchstabe g) des Gesetzentwurfs enthalten müsste, enthält eine § 6 Buchstabe g) des Gesetzentwurfs entsprechende Regelung nicht.<sup>158</sup>

Die historische Auslegung des § 6 Buchstabe g) hat zu dem Ergebnis geführt, dass § 6 Buchstabe g) des Gesetzentwurfes einen Fall regeln sollte, in dem es sich nicht um ein Schriftwerk handelte. Denn als verbotener Nachdruck sollte hiernach nicht angesehen werden: die unveränderte Benutzung des Titels eines Schriftwerkes für eine spätere Druckschrift. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass in dem Titel eines Schriftwerkes

---

<sup>154</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes Gesetzentwurf Nr. 7 der Drucksachen, S. 25 f. (1870).

<sup>155</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 56. der Drucksachen, S. 2.

<sup>156</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138. der Drucksachen, S. 37 f..

<sup>157</sup> Reichstag des Norddeutschen Bundes, I. Legislatur-Periode, Sitzungs-Periode 1870, Nr. 138 der Drucksachen, S. 9.

<sup>158</sup> Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1870, 339.



selbst kein Schriftwerk gesehen wurde. Auch die Streichung des § 6 Buchstabe g) des Gesetzentwurfes im Gesetzgebungsverfahren lässt, nach Auffassung der Verfasserin, nicht den Schluss zu, dass nunmehr der Titel eines Schriftwerkes selbst als Schriftwerk geschützt werden sollte. Vielmehr ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass, als die Streichung dieser Regelung beschlossen wurde, die Auffassung bestand, dass der Titel einer Schrift nicht selbst wieder als Schriftwerk betrachtet werden könne.

### **Ein deutsches Urheberrechtsgesetz; Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann (1933: Verlag Franz Vahlen, Berlin)**

Aus der Begründung zu § 1 des Entwurfs eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung von Dr. Willy Hoffmann, der eine Regelung über den Werkbegriff entwarf und als Beispiel hierfür die Werke der Sprachkunst und hierunter die Schriftwerke nannte<sup>159</sup>, ergibt sich das Folgende:

„Auch die Frage des Urheberrechtsschutzes des Titels bedarf nicht der gesetzgeberischen Lösung, nachdem durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts die Richtlinien hierfür vorgezeichnet sind, von denen abzuweichen keine Veranlassung vorliegt.“<sup>160</sup>

### **Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Bundesjustizministeriums, veröffentlicht im Frühjahr 1954**

Aus der Begründung zu dem Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes ist das Folgende darzustellen:

#### **„c) Titelschutz**

Der Entwurf hat davon abgesehen, eine besondere Bestimmung über den Schutz des Titels eines Werkes vorzusehen. In den nicht sehr häufigen Fällen, in denen der Titel eine persönliche geistige Schöpfung darstellt, genießt er als Teil eines Werkes Urheberrechtsschutz. Darüber hinaus ist ein Schutz nur bei Verwechslungsgefahr angebracht. Ein solcher Schutz richtet sich jedoch nach wettbewerblichen Grundsätzen und ist in § 16 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) für den Titel einer Druckschrift bereits vorgesehen. Wenn dieser Schutz für Filmtitel und Titel von Tanzkunstwerken nicht ausreichen sollte, müßte § 16 UWG erweitert werden. Im Urheberrechtsgesetz ist für eine solche Bestimmung kein Raum.“<sup>161</sup>

### **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965**

Aus der Begründung zum Urheberrechtsgesetz ergibt sich das Folgende:

„Der Entwurf sieht ferner von besonderen Schutzvorschriften für Nachrichten und Titel (Buch- oder Zeitschriftentitel) ab, die in einigen ausländischen Urheberrechtsgesetzen

---

<sup>159</sup> Vgl. Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 5.

<sup>160</sup> Hoffmann, Ein deutsches Urheberrechtsgesetz, Verlag Franz Vahlen, 1933, S. 30.

<sup>161</sup> Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform; veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium, S. 76.

enthalten sind. Der Nachrichten- und Titelschutz ist nach deutscher Rechtsauffassung Aufgabe des Wettbewerbsrechts.“<sup>162</sup>

---

<sup>162</sup> BT-Drs. IV-270, S. 27.

## **Impressum und rechtliche Hinweise**

Atefeh Shariatmadari  
Sonnenredder 50  
22045 Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Atefeh Shariatmadari, Sonnenredder 50, 22045  
Hamburg  
Erscheinungsweise: Vierteljährlich  
ISSN: ISSN 2195-7096

Urheberrecht und Copyright: alle Rechte vorbehalten.

Übernahme von Texten: Gestattet ist die Übernahme von Texten der Zeitschrift für freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht - für den privaten Gebrauch eines Nutzers. Die Übernahme und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - insbesondere gewerblichen Zwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verfasserin und Herausgeberin.

### **Haftungsausschluss:**

Hiermit wird in Anerkennung des Urteils des LG Hamburg vom 12.05.1998 ausdrücklich erklärt, dass die Betreiberin dieser Website keinerlei Einfluss auf Inhalt und Gestaltung derjenigen Seiten hat, zu denen Verlinkungen auf Ihrer Website bestehen und/oder die auf Ihrer Website eingespielt werden. Daher distanziert sich die Betreiberin dieser Website ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller Seiten, die auf Ihrer Website verlinkt sind und/oder eingespielt werden und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Außerdem gilt diese Erklärung auch für alle Seiten, zu denen Links führen. Die Inhalte externer Links werden von der Betreiberin nicht geprüft. Sie unterliegen der Haftung des jeweiligen Anbieters.